

dens



Juli/August 2021

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Kammerversammlung

Delegierte tagten im Kurhaus Warnemünde

Vertreterversammlung in Schwerin

Präsenzveranstaltung mit ausgefeiltem Hygienekonzept

Zahnärztetag am 3. und 4. September

Fortbildungstagung für die zahnmedizinische Assistenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Zeitpunkt der Planung unseres Zahnärztetags war noch nicht damit zu rechnen, dass die verabschiedeten Richtlinien des G-BA so unmittelbar die Möglichkeit eröffnen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Versorgungsalltag anzuwenden. Gleichzeitig galt es, Fortbildung unter Pandemiebedingungen mit allen Einschränkungen zu planen. Seit langem war bekannt, dass die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen einer effektiven Behandlung von Parodontalerkrankungen entsprachen. Noch im Jahr 2004 wurden sogar parodontologische Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung abgewertet. Epidemiologische Ergebnisse weisen zwar darauf hin, dass eine Absenkung des Erkrankungsrisikos möglich ist, aber der demografische Wandel zeigt die besonderen Herausforderungen und zukünftigen

Behandlungsbedarfe im Bereich der Parodontologie. Zusätzlich wissen wir, dass die engen und teilweise bidirektionalen Beziehungen der Parodontitis zu bedeutsamen Allgemeinerkrankungen wie dem Diabetes, rheumatoiden Erkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen der Zahnmedizin als integralem Bestandteil des medizinischen Fächerkanons im Interesse der Gesundheit unserer Patienten eine bedeutende Rolle zuweisen. Dies alles sind gewichtige Gründe, an unserem Zahnärztetag teilzunehmen, auch wenn wir den Zahnärztetag unter den derzeitigen Bedingungen nur online durchführen können. Wir bitten sehr um Ihr Verständnis und wünschen trotzdem viele wichtige Erkenntnisse.

Viel Spaß dabei,
Ihr Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Fortbildungstagung für
die zahnmedizinische Assistenz
am 4. September 2021

ZAHNÄRZTETAG

03./04.09.2021 als Online-Tagung

Thema: Parodontologie



Tagungsort
online

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. Thomas Kocher

Professionspolitik
Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Informationen und Anmeldung
www.zaekmv.de

Während der Tagung findet
eine digitale Fachaussstellung statt.



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

In Zeiten vieler Neuerungen, notwendiger Reaktionen auf Veränderungen und bevorstehenden Weichenstellungen für die Zukunft gehen – leider all zu oft – bedeutende Ereignisse unter. Deshalb ist es mir ein Bedürfnis, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass unsere KZV-MV als K.d.ö.R. am 26. Juni 2021 ihren 30. Geburtstag feierte.

Viele von Ihnen werden sich noch gut an die Geburtsstunde und die Jahre in den Kinderschuhen unserer zahnärztlichen Körperschaft erinnern, die von rasanten Änderungen im zahnärztlichen Alltag geprägt waren. Nicht nur mit der Hilfe Aufbau Ost, sondern auch durch tatkräftige und engagierte Kolleg*innen des Landes konnte die KZV-MV unter zunehmend freiberuflichem Denken mit Leben und Ideen ausgefüllt werden. Als Körperschaft öffentlichen Rechts unterliegt die KZV zwar einem staatlich vorgegebenen Regelwerk, ist jedoch in jedem Fall ein verlässlicher Partner an der Seite der Zahnärzt*innen, wird die Marschrichtung doch wegweisend mit dem Selbstverwaltungsorgan Vertreterversammlung abgestimmt. In Kombination mit unseren engagierten und motivierten Mitarbeiter*innen in der Verwaltung steht der Zahnärzteschaft unseres Bundeslandes ein außerordentlich kosteneffizienter Apparat zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite. Oder wer kennt zum Beispiel ein Factoring-Unternehmen, das bei ähnlichen Leistungen nur 1,53 Prozent Kosten in Rechnung stellt (durchschnittlicher Verwaltungskostenbeitrag im Verhältnis zum Umsatz)?

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, meinen herzlichen Dank an alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen auszusprechen, die mit uns gemeinsam ihre Kraft und Zeit für die freiberufliche Selbstverwaltung, freie Berufsausübung, Mitgestalten und Selbstbestimmung zur Verfügung stellen.



Die zurückliegenden Monate mit den Wirren der Pandemie haben jedoch zeigen können, dass die eben genannten freiheitlichen Werte schnell mal in den Hintergrund geraten können. Ich meine, wir sollten das auf keinen Fall zulassen und aktiv wie passiv für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer bewährten Strukturen eintreten!

Mit der genauen Überlegung, wo jeder seine Kreuze bei den anstehenden Bundestags- und Landtagswahlen macht, kann dafür schon ein entscheidender Beitrag geleistet werden. Achten wir genauestens darauf, wer sich für den Erhalt und die Modernisierung des dualen Kran-

kenversicherungssystems gegen eine (staatliche Einheits-) Bürgerversicherung einsetzt, durch welche Parteien möglicherweise unsere berufsständischen Versorgungswerke gefährdet sind, wer setzt sich ehrlich für eine Entbürokratisierung im Gesundheitswesen ein, wer ist ein Befürworter der Freien Berufe? Ihnen fallen bestimmt noch mehr Fragen ein.

Wenn wir uns darüber im Klaren sind, dass Politik und Krankenkassen nicht in allen Situationen unsere Partner waren und sein werden, wird hoffentlich Einigkeit darin bestehen, dass wir weiterhin auf eine starke Selbstverwaltung angewiesen sind und Zusammenhalt im Berufsstand brauchen. Und gerade beim Erhalt unserer Körperschaften sind wir alle gemeinsam gefragt, diese weiterhin mit Leben, Innovation und konstruktiven Gedanken zu bereichern. Am besten natürlich mit aktivem Tatendrang und Engagement in den Gremien. Aber wenigstens doch mit der passiven Rückenstärkung der Kolleg*innen, die sich zur Wahl in unsere berufspolitischen Parlamente in KZV und Zahnärztekammer stellen, in dem sich möglichst alle an den Wahlen beteiligen und fleißig kreuzen.

Herzlichst Ihr Jens Palluch

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

Zahnärztetag am 3. und 4. September.....	U2
Schweriner Fortbildungsabend am 22. September....	11
LAJ im Gespräch mit Ministerin.....	18
Mitgliederversammlung der ZMKMV.....	34
Kleinanzeigenseite.....	U3
Neubrandenburger Fortbildungsabend.....	U4

Zahnärztekammer

Von der Kammerversammlung berichtet.....	5-7
Geschäftsordnung.....	8-9
Satzung zur Änderung der Wahlordnung.....	9-10
Neuer BZÄK-Präsident gewählt.....	12
Zuschläge in der GOZ.....	13-15
Kammerfortbildungen.....	19-21
Kariesprävention für Säuglinge und Kinder.....	22
Curriculum Implantologie.....	35-36

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Zulassungsausschuss informiert.....	4
Bedarfsplan.....	16-17
Vetreterversammlung.....	24-30
Neue Parodontologie-Richtlinien.....	33-34
Service der KZV.....	38-39

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Aktuelle Aufbewahrungsfristen.....	37
Impressum	3
Herstellerinformationen	2

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

30. Jahrgang
16. Juli 2021

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Antje Künzel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

850 Jahre Schweriner Dom

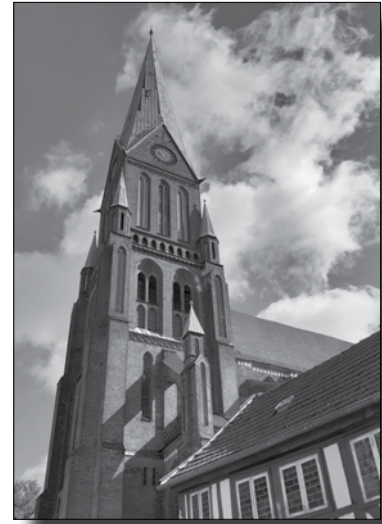
Die Geschichte zum Titelfoto

Auch er hat einmal ganz klein angefangen – den ursprünglich romanischen Dom hatte damals Heinrich der Löwe gestiftet. Seinen „absoluten Höhepunkt“ erreichte das imposante Meisterwerk der Backsteingotik von 1889 bis 1892 mit dem 117,5 Meter hohen Turm.

Mit einem vielfältigen Programm wird in diesem Jahr das Jubiläum „850 Jahre Dom zu Schwerin“ gefeiert. Der Förderkreis Schweriner Dom e. V. lädt zu einer virtuellen Ausstellung, in der die Entwicklung des Domes live zu erleben ist. Monatelange Recherchen in Archiven waren nötig, um alle wichtigen Daten zu sammeln. Per Computer-Programm hat Förderkreis-Vorstandsmitglied Holger Haker dann die dreidimensionalen Zeichnungen der verschiedenen Bauphasen erstellt. Der Schweriner Künstler Christian Riekoff ist für die künstlerische Darstellung der Zeichnungen verantwortlich.

Finanziert wurde das Projekt aus Spendengeldern sowie Mitgliedsbeiträgen des Fördervereins. Zusätzlich wurden auch Mittel durch die Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“, dem Strategiefonds des Landes sowie Projektmittel der Kulturförderung des Bildungsministeriums bereitgestellt. Entstanden ist ein großartiges virtuelles Erlebnis, das innerhalb der Domöffnungszeiten erlebbar ist. Noch bis Oktober wird die Ausstellung zu den Öffnungszeiten des Doms frei zugänglich sein. Montags bis sonnabends ist er von 11 bis 15 Uhr, sonntags von 12 bis 15 Uhr für Besucher geöffnet.

Redaktion dens



Zulassungsausschuss informiert Änderung der Frist zur Einreichung von Anträgen

Die Vorbereitungen der vergangenen Sitzungen des Zulassungsausschusses seitens der Geschäftsstelle haben gezeigt, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge nur mit Ableistung von Überstunden zu schaffen war. Viele Anträge gingen erst am Tag der Einreichungsfrist ein; oft auch erst nur vorab per E-Mail oder Telefax und die Originale folgten manchmal erst nach einer Woche oder später per Post, so dass eine Vollständigkeit der Unterlagen auch erst dann endgültig geprüft werden konnte. Häufig fehlen noch viele Unterlagen und/oder diverse telefonische Rückfragen und Erinnerungen waren erforderlich.

Da die Einladungen zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugestellt werden müssen, verbleibt der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses nur eine sehr kurze und geballte Bearbeitungszeit der

Antragsunterlagen, so dass die Sitzungsunterlagen für die Mitglieder des Zulassungsausschusses – trotz verlängerter Arbeitszeit der Geschäftsstelle – diesen oft erst eine Woche vor der Sitzung vorlagen.

Um auch zukünftig eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge seitens der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zu gewährleisten, hat der Zulassungsausschuss in seiner letzten Sitzung am 2. Juni beschlossen, die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Beschlussfassung durch den Zulassungsausschuss von bisher drei Wochen auf nunmehr vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu ändern. Ferner wurde beschlossen, dass fehlende Antragsunterlagen bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung nachzureichen sind, ansonsten werden unvollständige Anträge bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

KZV

Von der Kammerversammlung berichtet

Delegierte tagten im Kurhaus Warnemünde

Unter strengen Hygieneauflagen fand am 9. Juni nach eineinhalbjähriger pandemiebedingter Pause die Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V statt. Auf Grund der Teilnehmerzahl und der gemäß Corona-Landesverordnung einzuhaltenen Abstände wurde das Kurhaus Warnemünde als Tagungsort gewählt.

Auf der Tagesordnung standen neben dem Bericht des Präsidenten die Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung, Themen des Versorgungswerks, der Bericht der AG Aufklärung sowie eine Reihe von Themen, die Dr. Jürgen Liebich eingebracht hatte.

Zunächst gab der Präsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich in seinem Bericht an die Kammerversammlung einen Überblick über die innerhalb des Jahres 2021 durch den Vorstand und die Geschäftsstelle bearbeiteten Aufgabenbereiche und Themenkomplexe.



Prof. Dr. Dietmar Oesterreich während seines Berichtes

Fotos: ZÄK M-V

Den Bericht über die Arbeit im Jahr 2020 hatte der Präsident, wie auf der Online-Informationsveranstaltung im November 2020 angekündigt, den Kammerdelegierten zuvor bereits schriftlich zukommen lassen.

In seinem Bericht ging er unter anderem auf die zurückliegende Online-Sitzung des Vorstandes mit den Kreisstellenvorsitzenden, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie bearbeiteten Probleme, die Aktivitäten der AG „Förderung des beruflichen Nachwuchses“ und die Situation hinsichtlich der Ausbildung zur/zum ZFA ein. Auch die Beschlüsse der Bundesversammlung der BZÄK sowie die Wahlen des neuen Geschäftsführenden Vorstandes ließ er in seinen Bericht einfließen.

Zum Abschluss dankte er allen aktiven Mitstreitern der vergangenen 30 Jahre für ihr Engagement und das gemeinsam im Sinne der Zahnärzteschaft Erreichte.

Den Bericht über die Arbeit im Jahr 2020 hatte der Präsident, wie auf der Online-Informationsveranstaltung im November 2020 angekündigt, den Kammerdelegierten zuvor bereits schriftlich zukommen lassen.

Mit einem Blumenstrauß verabschiedete er Dr. Dr. Stephan Bierwolf, Dr. Jürgen Liebich, Dr. Angela Löw, Priv.-Doz. Dr. Dieter Pahncke, Dipl.-Stom. Michael Penne, Dr. Hendrik Schneider, Dr. Rolf Schulz, Dipl.-Stom. Thomas Stark und Dr. Burkhard von Schwanewede und dankte für ihr Engagement in der Selbstverwaltung, da diese Kammerdelegierten sich nicht mehr für die 9. Amtsperiode der Kammerversammlung zur Wahl stellen.

Zum Ende der Diskussion des Berichtes des Präsidenten dankte Prof. Dr. Dr. Georg Meyer dem Präsidenten mit einem kurzen, gewohnt unterhaltsamen, dennoch bewegenden Statement für seinen unermüdlichen, mehr als drei Jahrzehnte währenden Einsatz für die Zahnärzteschaft in M-V und überreichte ihm anlässlich seines kurz zuvor begangenen 65. Geburtstages ein kleines persönliches Präsent.



Dr. Peter Bührens skizzierte in seinem Vortrag die Arbeit des Satzungsausschusses zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Im Anschluss skizzierte Dr. Peter Bührens in seinen Berichten unter TOP 3 und 4 die Arbeit des Satzungsausschusses und stellte die wesentlichen Vorschläge zur Änderung der Wahlordnung sowie

der Geschäftsordnung vor. Er verwies darauf, dass beide Änderungsvorschläge im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt worden seien, sodass die entsprechenden Anträge gemeinsam von Satzungsausschuss und Vorstand eingebracht werden konnten.

Nach erfolgter Diskussion mit den Kammerdelegierten wurde der Antrag zur Satzung zur Änderung der Wahlordnung von den Kammerdelegierten abgestimmt und per Akklamation einstimmig beschlossen.

Die Inhalte und den Umfang der Änderungen können Sie der Satzung zur Änderung der Wahlordnung entnehmen, die im Anschluss an diesen Bericht veröffentlicht ist.



Die Anträge zum Beschluss der Satzung zur Änderung der Wahlordnung und zum Beschluss der Geschäftsordnung wurden einstimmig angenommen

Aus der Diskussion zur Änderung der Geschäftsordnung ging ein Antrag des Kammerdelegierten Christian Bartelt zur Ergänzung des § 2 Absatz 7 hervor. Intention des Antrages war es, dass Antragsteller sich im Vorfeld mit den möglichen finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen auf den Kammerhaushalt auseinandersetzen sollten. Nach ausführlicher Diskussion einigten sich die Delegierten auf einen Kompromissvorschlag, der dies nicht verpflichtend, sondern optional vorsieht. Die entsprechend ergänzte Geschäftsordnung kam zur Abstimmung und wurde ebenfalls per Akklamation einstimmig beschlossen.

Die neue Geschäftsordnung ist ebenfalls im Anschluss an diesen Bericht in Gänze veröffentlicht.

Den nachfolgenden Teil der Sitzung gestaltete der Versorgungsausschuss. Zunächst verlas Versorgungsausschussvorsitzender Dr. Cornel Böhlinger seinen Bericht. Er verwies darauf, dass auch die Arbeit des Versorgungsausschusses stark durch die Corona-Pandemie beeinflusst worden sei. Er konstatierte, dass trotz der Pandemie die wirtschaftlichen Daten des Versorgungswerkes stabil geblieben seien.

Dr. Böhlinger wies darauf hin, dass im Ergebnis des Umlaufbeschlussverfahrens ab Juni die Firma BANSBACH die Wirtschaftsprüfung für das Versorgungswerk M-V übernehmen werde und wies auf die Änderung des Versorgungsstatus hin, die eine formelle Anpassung der Anlage 3 beinhalte.

Im zweiten Teil seines Vortrages gab der Ausschussvorsitzende einen Überblick über die aktuelle Situation und die perspektivischen Planungen, die die Zusammenarbeit mit dem Versorgungswerk Hamburg betreffen. Er stellte mögliche Varianten für die künftige Ausrichtung vor, die sich hinsichtlich wirtschaftlicher Erwägungen laut Einschätzung der Wirtschaftsprüfer von Baker Tilly nur unwesentlich unterscheiden würden, sodass man andere Entscheidungskriterien hinzuziehen müsse.

In der ausführlichen, sehr konstruktiv geführten Diskussion verständigten sich die Kammerdelegierten darauf, sachlich in die Zukunft zu schauen und unter Einbeziehung vorhandener, objektiv agierender Kompetenzen die beste Lösung für die Kollegenschaft in M-V herauszuarbeiten. Konkret wolle man im ersten Schritt die Kostenanalyse durch die Firma BANSBACH nachbewerten lassen.



Dr. Cornel Böhlinger, Vorsitzender des Versorgungsausschusses, stellte mögliche Varianten der Ausrichtung des Versorgungswerkes M-V vor

Zum TOP 6, dem Bericht der Arbeitsgruppe (AG) Aufarbeitung, erklärte das ehemalige Mitglied der AG, Christian Bartelt, dass er im Jahr 2020 gemein-

sam mit zwei weiteren Mitgliedern den Rücktritt aus der AG erklärt habe und stellte noch einmal die Beweggründe für seine Entscheidung dar.

In der Diskussion äußerten einige Delegierte Unverständnis darüber, dass der von der Kammerversammlung beschlossene Arbeitsauftrag von der AG nicht bearbeitet worden sei.

Unter TOP 7 beschäftigte sich die Kammerversammlung abschließend mit den von Dr. Jürgen Liebich eingebrachten Anliegen. Dr. Liebich selbst erklärte den Verzicht auf die Befassung mit den Punkten A bis D und stellte unter Punkt 7 E. seine Sichtweise über die Streichung von von ihm beantragten Tagesordnungspunkten für die ursprünglich am 27./28. November 2020 geplante Kammerversammlung dar. Dr. Liebich sah darin einen Rechtsverstoß und eine Missachtung der Abgeordnetenrechte.

In einer hitzigen, teilweise persönlich emotional geführten Diskussion wurden von den Kammerdelegierten sowohl die Bedeutung der Wahrung der Rechte der Abgeordneten als auch die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit Kammermitteln argumentativ eingebracht. Weiterhin wurde angeführt, dass dieser über Jahre geführte Konflikt junge Kolleginnen und Kollegen davon abhalte, standespolitisch tätig zu werden.

Nachdem nach einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nur noch 13 Kammerdelegierte anwesend waren, wurde die Kammerversammlung abgebrochen.

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung nach Genehmigung auf der Homepage der Zahnärztekammer (www.zaekmv.de unter Kammer/Kammermitglieder intern) einsehen.

ZÄK

Wahlen zur Kammerversammlung

Bitte Stimmzettel bis Ende der Wahlzeit zurückschicken

Wie bereits in dens 3/2021 mitgeteilt, beginnt die Wahlzeit mit der Zusendung der Stimmzettel, § 2 Abs. 1. Der Vorstand der Zahnärztekammer hat das Ende der Wahlzeit gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung auf den 17. August 2021 festgelegt.

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Sie endet am 17. August 2021, 24 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbriefumschlag beim Wahlleiter, Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin, eingegangen sein. Es kommt also nicht auf das Datum des Poststempels an.

Die Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen, zwei undurchsichtige Wahlumschläge, ein Wahlbriefumschlag, ein Wahlausweis und ein Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe wurden am 29. Juni 2021 an die Wahlberechtigten abgesandt. Wer die Wahlpapiere bis zum 9. Juli 2021 noch nicht erhalten haben sollte, wird gebeten, sich fernmündlich mit dem Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Peter Ihle (Tel.: 0385-48 93 06-80), in Verbindung zu setzen.

Die Stimmzettel für die Wahl über die Kreisliste und über die Landesliste sind in getrennte, entsprechend gekennzeichnete Wahlumschläge zu stecken und zu verschließen. Die Umschläge sind dann zusammen mit dem Wahlausweis sowie einer Erklä-

rung des Wählers, dass er die Wahl frei und uneinflusst durchgeführt hat und der Stimmzettel von ihm persönlich ausgefüllt wurde, in dem ordnungsgemäß verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss zurückzusenden. Das Porto für die Rücksendung zahlt der Empfänger.

Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht amtlich hergestellt sind,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- mit unzulässigen Angaben versehen sind.

Die Übersendung von Stimmzetteln oder Wahlumschlägen mehrerer Wähler in einem Wahlbriefumschlag führt ebenfalls zur Ungültigkeit der Stimmzettel.

Stimmen werden ausgezählt Mitteilung der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer

Am Mittwoch, dem 18. August, findet in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin die Auszählung zur Wahl der Kammerversammlung 2021 statt.

Aus diesem Grund ist der Geschäftsverkehr an diesem Tag stark eingeschränkt.

ZÄK

Geschäftsordnung

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

(1) Der Präsident oder, soweit gesetzlich zulässig, ein von der Kammerversammlung gewählter Versammlungsleiter eröffnen, leiten und schließen die Kammerversammlung (Versammlungsleitung). Sofern der Präsident die Versammlung leitet, wird er für die Dauer seines Berichtes, bei persönlicher Betroffenheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung und ihrer Beschlussfähigkeit, die durch namentlichen Aufruf der Kammerversammlungsmitglieder ermittelt wird, eröffnet.

(3) Sodann bestellt die Versammlungsleitung den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

§ 2

(1) Die Kammerversammlung kann nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge zur Geschäftsordnung beschließen.

(2) Themen und Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung dem Kammervorstand in Textform übermittelt wurden.

(3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.

(4) Sonstige Anträge von besonderer Dringlichkeit können bis drei Werktage vor der Kammerversammlung beim Vorstand der Zahnärztekammer eingereicht werden. Die Anträge sind den Delegierten unverzüglich nach Eingang bei der Zahnärztekammer zuzuleiten. Über die Zulassung dieser Anträge und ggf. deren Einordnung in die Reihenfolge der Tagesordnung beschließt die Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach einer Aussprache; die Aussprache ist auf die Stellungnahme eines Delegierten für und eines Delegierten gegen die Dringlichkeit begrenzt.

(5) Themen von besonderer Dringlichkeit können auf der Sitzung der Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach Abstimmung

einer Zulassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall sind Beschlussanträge ausgeschlossen.

(6) Eine besondere Dringlichkeit liegt vor, wenn es dem Antragstellenden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich war, den Antrag oder das Thema innerhalb der Frist des Abs. 2 vorzulegen und über den Antrag bzw. das Thema nicht in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung entschieden bzw. beraten werden kann.

(7) Anträge haben den Wortlaut des erstrebten Beschlusses sowie eine kurze Begründung in Textform zu beinhalten. Sofern ein Antrag finanzielle Auswirkungen hat, sollen diese, soweit möglich, in dem Antrag bezeichnet werden. Die Versammlungsleitung gibt sie der Kammerversammlung innerhalb der Erörterung des jeweiligen Tagesordnungspunktes in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt.

§ 3

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung.

Bei Widerspruch von mindestens 1/3 der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gegen die Entscheidung ist ein Beschluss der Kammerversammlung herbeizuführen.

§ 4

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort; hieran schließt sich die Aussprache an.

(2) Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, wenn er es nicht von der Versammlungsleitung erhalten hat.

(3) Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben und in die Rednerliste eingetragen sind. Die Versammlungsleitung kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(4) Auf Antrag kann die Rednerliste jederzeit geschlossen werden.

§ 5

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie können sich auf die

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Schluss der Aussprache,
- d) auf Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
- e) auf die Art des Abstimmungsverfahrens und
- f) auf Übergang zur Tagesordnung beziehen.

Anträge nach a), b), c) und f) können nur von Kammerversammlungsmitgliedern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist – sofern nicht der Referent (Antragsteller) noch das Schlusswort verlangt – die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.

§ 6

(1) Die Versammlungsleitung und der Präsident können jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Berichterstatter
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
 - c) wer Erklärungen zu behaupteten Tatsachen abgeben möchte,
 - d) der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss einer Beratung oder der Kammerversammlung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen.

§ 7

Die Redezeit für jeden Redner kann durch Beschluss der Kammerversammlung auf Antrag begrenzt werden. Wird sie überschritten, kann die Versammlungsleitung dem Redner

nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.

§ 8

Meldet sich kein Redner zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung über den Punkt der Tagesordnung für geschlossen.

§ 9

Die Versammlungsleitung kann die Kammerversammlung jederzeit unterbrechen. Sie kann sie beenden oder vertagen, wenn sie nicht mehr gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

§ 10

Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder diesen dauernd in seinem Vortrag stören.

§ 11

Die Versammlungsleitung soll Redner, die vom Tagesordnungspunkt abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann ihnen nach zweimaliger unbeachteter Mahnung das Wort entziehen.

§ 12

(1) Die Versammlungsleitung kann Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönlich verletzenden Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen parlamentarische Gepflogenheiten gröblich verstoßen, rügen oder im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.

(2) Die Versammlungsleitung kann Rednern, die in derselben Kammerversammlung zum dritten Male die Ordnung verletzen, das Wort entziehen.

§ 13

Wegen besonders gröblicher Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung ein Kammermitglied oder einen Zuhörer von der Kammerversammlung ausschließen. Der Ausgeschlossene hat auf Aufforderung der Versammlungsleitung den Raum sofort zu verlassen. Er kann jedoch, sofern er Kammermitglied ist, die Kammerversammlung zur endgültigen Entscheidung über die Maßnahme der Versammlungsleitung anrufen. Über seine Beschwerde ist sofort zu verhandeln.

§ 14

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Gegenprobe ist stets vorzunehmen. Stimmenthaltungen sind festzustellen.

(2) Auf Verlangen von einem anwesenden Kammerversammlungsmitglied muss geheim abgestimmt werden.

(3) Sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, ist auf Antrag und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Kammerversammlungsmitglieder eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

(4) Die Versammlungsleitung stellt zur Abstimmung stehende Anträge, ausgenommen bei Wahlen, wie folgt:

- Wer stimmt für den Antrag?
- Wer stimmt gegen den Antrag?

Wer enthält sich der Stimme?

(5) Über mehrere, den selben Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem weniger weitergehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfall entscheidet die Kammerversammlung. Im Übrigen gehen Anträge zur Geschäftsordnung allen anderen Anträgen vor.

(6) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

(7) Jedes Kammerversammlungsmitglied kann sich der Stimme enthalten. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugezählt werden.

(8) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 15

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung von Gesetz und Satzung auch für andere Organe und Ausschüsse sowie für sonstige Sitzungen und Versammlungen.

§ 16

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, 09.06.2021

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
– Präsident –

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 3. Dezember 2016

Artikel 1

Die Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An seiner Stelle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der auf demselben Wahlvor-

schlag wie das ausgeschiedene Mitglied von den übrig gebliebenen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident der Zahnärztekammer eröffnet die Kammerversammlung. Das an Jahren älteste Mitglied der Kammer-

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 561) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 09. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 3. Dezember 2016 beschlossen:

versammlung veranlasst die Bildung einer Wahlkommission, die aus dem Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 1 und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden von der Kammerversammlung per Akklamation gewählt. Sodann übergibt der Präsident die Leitung der Sitzung an den Wahlleiter.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Präsident und Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner die Stimmenmehrheit, scheidet in der erforderlichen Zahl von Wahlvorgängen je Wahlgang der Bewerber mit der geringsten Stimmzahl aus. Zwischen den zwei verbleibenden Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen. Erhalten beide Kandidaten gleich viele Stimmen, wird die Wahl einmal wiederholt. Sollte es auch dann zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Wiederwahl des Präsidenten ist möglich. Abweichend von Abs. 5 sind zur Wahl für eine dritte und weitere Amtszeiten des Präsidenten Zweidrittelmehrheiten der Kammerversammlungsmitglieder notwendig, sofern es weitere Bewerber für das Amt gibt. Erreicht der bisherige Präsident in zwei Wahlgängen diese Zweidrittelmehrheit nicht, scheidet er als Bewerber aus.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die weiteren Mitglieder des Kammervorstandes werden in einem Wahlvorgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Erhalten nicht ausreichend Kandidaten die meisten Stimmen (Stimmgleichheit), wird die Wahl unter den noch nicht gewählten Kandidaten wiederholt, danach entscheidet das Los.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.“

g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl zur Kammerversammlung entsprechend.“

3. § 20 wird folgende Überschrift angefügt:

„3. Teil Wahl der Kreisstellenvorstände“

4. Nach § 20 wird folgender neuer § 21 angefügt:

„§ 21 Durchführung der Wahl der Kreisstellenvorstände

(1) Der Vorstand jeder Kreisstelle ist binnen sechs Monaten nach Konstituierung

der Kammerversammlung zu wählen. Die Wahl ist auf einer Kreisstellenversammlung durchzuführen, zu der durch den bisherigen Vorsitzenden binnen drei Monate nach Konstituierung der Kammerversammlung einzuladen ist.

(2) Die Kreisstellenversammlung bestimmt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Wahl einen Wahlleiter, der die Wahl durchführt. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestimmen. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen selbst nicht für das Amt des Kreisstellenvorsitzenden oder eines Stellvertreters kandidieren.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kreisstelle. Der Wahlleiter erstellt das Wählerverzeichnis anhand der ihm von der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(4) Der Kreisstellenvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und freier Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim in jeweils getrennten Wahlgängen. Der Wahlleiter fertigt hierfür die Stimmzettel an. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.

(5) Auf Antrag kann die Kreisstellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, ein von Absatz 4 Sätze 2 bis 4 abweichendes Wahlverfahren durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(9) Nach Durchführung aller Wahlen sind die Namen der Gewählten im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer zu veröffentlichen.

(10) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtsperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.“

5. § 21 werden folgende Überschriften und §§ 22 bis 23 angefügt:

„4. Teil Wahl der Ausschüsse“

§ 22 Durchführung der Wahl der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden durch die Kammerversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen können durch Mitglieder der Kammerversammlung oder des Vorstandes erfolgen. Die Wahl der Ausschüs-

se soll spätestens in der zweiten Sitzung einer neu gewählten Kammerversammlung erfolgen, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Der Wahlausschuss kann auch aus Mitarbeitern der Geschäftsstelle bestehen.

(3) Die Ausschüsse werden in allgemeiner, gleicher und freier Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim in einem Wahlgang je Ausschuss. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) In den Ausschuss gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Auf Antrag eines Kammerversammlungsmitgliedes kann die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 oder Absatz 4 abweichende Wahlverfahren beschließen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, gilt derjenige als gewählt, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

(8) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise in einem Rundschreiben zu veröffentlichen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

5. Teil Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

§ 23 Durchführung der Wahl
Für die Durchführung der Wahlen der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer gilt § 22 entsprechend.

6. Der bisherige § 21 wird zu § 24 und mit folgender Überschrift versehen:

„6. Teil Schlussbestimmungen“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, 09.06.2021

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
- Präsident -

Einladung
zum
Schweriner Fortbildungsabend
am Mittwoch, 22. September 2021, 18.30 Uhr

(nicht wie irrtümlich durch einen redaktionellen Fehler am 23. September angekündigt)

im Seglerheim Werderstraße 120, 19055 Schwerin
(Parkplätze Schelfmarkt, Parkplatz Grüne Straße, Parkhaus am Schloss)

Referent:

OA. Dr. U. Blunck

Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Präventivzahnmedizin der
Charité – Universitätsmedizin Berlin

„Adhäsivsysteme und Lichtpolymerisationsgeräte optimiert einsetzen –
zwei entscheidende Arbeitsschritte zur Optimierung ihrer Behandlungstechnik“

In dem Referat wird eine Übersicht über die aktuellen verschiedenen Adhäsivsysteme vermittelt bei besonderer Beachtung der Universaladhäsive. In vielen Studien konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich der Wirksamkeit vor allem die Handhabung und korrekte Anwendung der Systeme einen entscheidenden Einfluss haben. Daher werden die Grundlagen für eine korrekte Anwendung der verschiedenen Adhäsivsysteme bei den verschiedenen Indikationsstellungen dargelegt.

Lichthärtende Adhäsivsysteme und Kompositmaterialien können ihre optimalen Eigenschaften nur dann entwickeln, wenn sie auch sicher polymerisieren können. Dazu ist die korrekte Handhabung eines effektiv arbeitenden Lichtgerätes nötig. Es werden daher Kriterien zur Auswahl eines Lichtgerätes und Hinweise zum effektiven Einsatz dargestellt, um die Einflüsse auf die effektive Belichtungs-dosis besser einschätzen zu können.

Teilnahmegebühr incl. Getränke für Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen
Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde 50,00 €
für Nichtmitglieder 60,00 €

**Anmeldungen (max. 30 Teilnehmer) bitte telefonisch unter Tel. Nr. 0385-512776 oder
E-Mail: info@zahnarzt-in-schwerin.de**

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf folgendes Konto (Verwendungszweck: FBA SN 2021) zu überweisen:

**Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft f. ZMK-Heilkunde an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V.**

IBAN: DE 063 006 060 100 087 46 540, BIC: DAAEDED, Apo-Bank

Abmeldungen mit Beitragsrückerstattung sind bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich.

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vergibt für die Teilnahme an
dieser Fortbildungsveranstaltung **3** Fortbildungspunkte.

Schwerin, d. 21.05.2021

Dr. Holger Garling

Vorsitzender: Prof. Dr. Torsten Mundt, Rotgerberstr. 8, 17487 Greifswald | Tel.: 03834
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Franka Stahl Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652
Schatzmeister: Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz Schillingallee 35, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946551
Schriftführer: Dr. Manuela Eichstädt I Wartlastr. 1, 17033 Neubrandenburg
Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540

Wahl des Präsidiums nachgeholt

Prof. Christoph Benz neuer Präsident der Bundeszahnärztekammer



Der neu gewählte Geschäftsführende Vorstand: Präsident Prof. Dr. Christoph Benz (Mitte) sowie Vizepräsidentin Dr. Romy Ermler und Vizepräsident Konstantin von Laffert

Fotos: BZÄK/axentis.de (2)



Mit Standing Ovations wurde Prof. Dr. Dietmar Oesterreich aus seinem Amt als Vizepräsident verabschiedet und für seine Arbeit gewürdigt

Auf der außerordentlichen Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 4./5. Juni 2021 in Berlin wurden die Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes nachgeholt, die corona-bedingt im Herbst 2020 nicht stattfinden konnten. Die Bundesversammlung fand unter strengen

Hygieneauflagen statt. Die Delegierten wählten Prof. Dr. Christoph Benz zum neuen Präsidenten sowie Konstantin von Laffert zum neuen Vizepräsidenten und Dr. Romy Ermler zur neuen Vizepräsidentin. Damit ist erstmals eine Zahnärztin im Spitzengremium der BZÄK vertreten.

„Wir bedanken uns für das Vertrauen der Delegierten und werden unsere neue Aufgabe als Geschäftsführender Vorstand mit großem Eifer und hoher Motivation zukunftsgerichtet angehen. Unser Ziel ist es, die hervorragende tagtägliche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Praxen bestmöglich zu unterstützen und zu erleichtern – in der anhaltenden Corona-Pandemie und darüber

hinaus. Dazu gehörten neben der Bewahrung von freier Berufsausübung auch die Weiterentwicklung der GOZ, der Bürokratieabbau und der Erhalt des bewährten dualen Krankenversicherungssystems.

Wir möchten uns außerdem bei dem bisherigen Präsidenten Dr. Peter Engel und dem bisherigen Vizepräsidenten Prof. Dr. Dietmar Oesterreich bedanken für ihre jahrelange Arbeit für die BZÄK, ihren enormen Einsatz und ihre wichtigen Weichenstellungen“, so der neue Geschäftsführende Vorstand der BZÄK nach der Wahl.

Die Delegierten verabschiedeten auf der Versammlung eine Resolution zur Zukunft des Gesundheitssystems und diskutierten über die Zukunftsaussichten des Berufsstandes sowie die Herausforderungen und Lehren im Berufsalltag durch die Corona-Pandemie.

Weitere Informationen zur Bundesversammlung unter <https://www.bzaek.de/presse/infodienst-klartext/klartext/klartext-06-210.html> sowie zu den an die Politik gerichteten Beschlüssen unter <https://www.bzaek.de/service/veranstaltungen/deutscher-zahnaerztetag.html>

BZÄK

Zuschläge in der GOZ

Eindeutige Regelungen sind zu beachten

Nach dem Vorbild der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wurden in die novellierte GOZ 2012 ebenfalls Zuschlagspositionen für ambulantes Operieren, die Laseranwendung und den Einsatz eines OP-Mikroskops aufgenommen. Die Zuschläge dienen zum Ausgleich des erhöhten Aufwands bei ambulanter Durchführung bestimmter GOZ-Leistungen. Im Gegensatz zu anderen Leistungen der GOZ handelt es sich bei den Zuschlagspositionen nicht um selbständige Leistungen, sondern ihre Berechnung setzt die Erbringung bestimmter Grundleistungen aus der GOZ voraus.

Die Zuschläge werden in zwei Arten eingeteilt. Im Abschnitt A (Allgemeine zahnärztliche Leistungen) stehen Zuschläge für die Verwendung eines OP-Mikroskops und für die Laseranwendung zur Verfügung. Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal darauf hinweisen – eine Lupenbrille ist kein OP-Mikroskop! In der Leistungsbeschreibung der Zuschläge 0110 (OP-Mikroskop) und 0120 (Laser) sind die zuschlagsauslösenden Grundleistungen explizit genannt. Die Zuschläge für den Laser und das OP-Mikroskop sind je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz (1,0) berechnungsfähig.

Weitere Zuschläge hat der Verordnungsgeber im Abschnitt L (Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen) festgeschrieben. Diese Zuschläge sollen der Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wieder verwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, dienen.

Aufgrund häufiger Nachfragen, hier noch einmal unser Hinweis: Nicht jede chirurgische Leistung löst automatisch einen ambulanten OP-Zuschlag aus. Im Abschnitt L der GOZ ist exakt aufgeführt, welche chirurgischen Leistungen zuschlagsfähig sind. Die ambulanten Zuschläge 0500 bis 0530 sind also nur für die im Abschnitt L genannten Leistungen ansatzfähig. Die individuelle Zuschlagsposition ist abhängig von der jeweiligen Punktzahl der durchgeführten chirurgischen Leistung. Ein Operationszuschlag ist nur einmal je Behandlungstag und nur mit dem einfachen Gebührensatz (1,0) berechenbar. Bei Erbringung mehrerer operativer Leistungen in einer Sitzung ist ein Aufsummieren mehrerer Zuschläge nicht möglich. Grundlage für den Ansatz des ambulanten Zuschlags ist in dem Fall diejenige Operationsleistung, die mit der höchsten Punktzahl bewertet ist. In der Rechnungslegung ist zu beachten, dass der Zuschlag unmittelbar unter der chirurgischen Leistungsziffer, auf die er sich bezieht, aufzuführen ist.

Neben dem OP-Zuschlag nach der GOZ-Nr. 0500 bis 0530 kann in derselben Sitzung der Zuschlag für die

Anwendung eines OP-Mikroskops (GOZ-Nr. 0110) und/oder der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers (GOZ-Nr. 0120) berechnet werden.

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist bei den Zuschlägen 0110, 0120, 0500 bis 0530 eine freie Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOZ über die Gebührenerhöhe möglich (hier Faktoren oberhalb 1,0). Ob diesbezüglich Rechtssicherheit besteht, können wir nicht bewerten, gerichtliche Entscheidungen liegen hierzu noch nicht vor.

Zuschläge nach den Nummern 0110, 0120, 0500 bis 0530 sind neben den entsprechenden Zuschlägen 440 bis 445 aus der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) für dieselbe Sitzung grundsätzlich nicht berechnungsfähig. Hier handelt es sich um einen gegenseitigen Ausschluss von Zuschlägen aus den Gebührenordnungen GOZ und GOÄ, wenn in einer Sitzung Leistungen aus beiden Gebührenordnungen erbracht und in Rechnung gestellt wurden. In diesem Fall ist es dem Behandler freigestellt, ob er den Zuschlag aus der GOZ oder der GOÄ wählt. Die zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl ist hier maßgeblich.

Die OP-Zuschläge 0500 bis 0530 aus der GOZ sind nicht berechnungsfähig, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung in stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird; das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären Operation notwendig und entsprechend begründet wird.

Auf den nachfolgenden Seiten ist zur schnelleren Übersicht eine Checkliste über die zuschlagsfähigen Gebührennummern der GOZ abgedruckt.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat

Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

Geb.-Nr.	Kurzbezeichnung	Zuschlag
3020	Entfernung tief frakturierter / zerstörter Zahn / enossales Implantat	0500
3030	Entfernung Zahn / Implantat durch Osteotomie	0500
3040	Entfernung ret./ impakt. / verlag. Zahn durch Osteotomie	0510
3045	Entfernung extrem verlag. / ret. Zahn durch umfangreiche Osteotomie	0510
3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	0500
3100	Plastischer Verschluss im Rahmen Wundverschluss	0500
3110	Resektion einer Wurzelspitze, Frontzahn	0500
3120	Resektion einer Wurzelspitze, Seitenzahn	0510
3130	Hemisektion und Teilextraktion mehrwurzeliger Zahn	0500
3140	Reimplantation eines Zahnes	0510
3160	Transplantation Zahn	0510
3190	Zystektomie in Verbindung mit Ost oder WSR	0500
3200	Zystektomie, selbständige Leistung	0510
3230	Knochenresektion am Alveolarfortsatz, selbständige Leistung	0500
3240	Vestibulum-, Mundbodenplastik kleineren Umfangs	0510
3250	Tuberplastik, einseitig	0500
3260	Freilegen retinierter / verlagter Zahn	0510
3270	Germektomie	0510
3280	Diasthema-OP	0500
4090	Lappen-OP, offene Kürettage, Frontzahn	0500
4100	Lappen-OP, offene Kürettage, Seitenzahn	0500
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut	0500
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe	0520
9010	Implantatinsertion	0530
9020	Insertion temporäres / orthodontisches Implantat	0510
9090	Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation	0500
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation	0530
9110	Interner Sinuslift	0530
9120	Externer Sinuslift	0530
9130	Bone Splitting	0530
9140	Intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes	0510
9150	Fixation / Stabilisierung des Augmentats durch Osteosynthesemaßnahmen	0510
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	0500
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien	0510

Zuschläge (Teil L GOZ)

- Geb.-Nr. 0500 (22,50 Euro) – 250 bis 499 Punkte
- Geb.-Nr. 0510 (42,18 Euro) – 500 bis 799 Punkte
- Geb.-Nr. 0520 (73,11 Euro) – 800 bis 1.199 Punkte
- Geb.-Nr. 0530 (123,73 Euro) – ab 1.200 Punkten

Die Zuschläge 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz und einmal je Behandlungssitzung berechnungsfähig. Grundsätzlich sind daneben keine weiteren OP-Zuschläge nach der GOÄ berechnungsfähig. Bei Erbringung mehrerer operativer Leistungen in einer Sitzung ist ein Aufsummieren mehrerer Zuschläge nicht möglich. Die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl ist maßgeblich für den Ansatz des Zuschlags.

Zuschlag „OP-Mikroskop“ (Ziffer 0110) möglich bei folgenden Gebührennummern:

Geb.-Nr.	Kurzbezeichnung
2195	Schraubenaufbau / Glasfaserstift o Ä.
2330	Indirekte Überkappung
2340	Direkte Überkappung
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals
2440	Füllung eines Wurzelkanals
3020	Entfernung tief frakturierter / zerstörter Zahn / enossales Implantat
3030	Entfernung Zahn / Implantat durch Osteotomie
3040	Entfernung retinierter/ impaktierter/ verlagertes Zahn durch Osteotomie
3045	Entfernung extrem verlagertes / retinierter Zahn d. umfangreiche Osteotomie
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden / Umstechen o Knochenbolzung
3110	Resektion einer Wurzelspitze, Frontzahn
3120	Resektion einer Wurzelspitze, Seitenzahn
3190	Zystektomie in Verbindung mit Ost oder WSR
3200	Zystektomie, selbständige Leistung
4090	Lappen-OP, offene Kürettage, Frontzahn
4100	Lappen-OP, offene Kürettage, Seitenzahn
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation
9110	Interner Sinuslift
9120	Externer Sinuslift
9130	Bone Splitting
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie

Der Zuschlag „OP-Mikroskop“ beträgt einheitlich 22,50 Euro (nur im Einzelsatz ansetzbar) und ist nur einmal je Behandlungstag berechnungsfähig.

Zuschlag „Laser-Anwendung“ (Ziffer 0120) möglich bei folgenden Gebührennummern:

Geb.-Nr.	Kurzbezeichnung	Betrag
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals	22,05 EUR
3070	Exzision Schleimhaut / Granulationsgewebe	2,53 EUR
3080	Exzision Schleimhaut größeren Umfangs	8,44 EUR
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	7,87 EUR
3240	Vestibulum-, Mundbodenplastik, kleineren Umfangs	30,93 EUR
4080	Gingivektomie / Gingivoplastik	2,53 EUR
4090	Lappen-OP, offene Kürettage, Frontzahn	10,12 EUR
4100	Lappen-OP, offene Kürettage, Seitenzahn	15,47 EUR
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut	10,12 EUR
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe	49,49 EUR
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	18,56 EUR

Der Zuschlag „Laser-Anwendung“ entspricht dem Einzelsatz der zuschlagsberechtigten Gebührennummer, jedoch nicht mehr als 68,00 Euro. Er ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Bedarfsplan für die allgemein Zahnärztliche Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen **Stand: 17. März 2021**

Planbereich	Einwohner per 30.06.2020	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Greifswald-Stadt	58.991	44	35,1	125,4
Neubrandenburg-Stadt	63.400	52,25	37,7	138,6
Rostock-Stadt	208.803	188,5	163,1	115,6
Schwerin-Stadt	95.472	80,25	56,8	141,3
Stralsund-Stadt	59.229	40,5	35,3	114,7
Wismar-Stadt	42.906	41,5	25,5	162,7
Bad Doberan	121.768	63	72,5	86,9
Demmin	71.551	42	42,6	98,6
Güstrow	94.686	54,75	56,4	97,1
Ludwigslust	122.129	62,5	72,7	86,0
Mecklenburg-Strelitz	73.296	42,75	43,6	98,1
Müritz	62.531	34	37,2	91,4
Nordvorpommern	101.802	53	60,6	87,5
Nordwestmecklenburg	115.034	50,75	68,5	74,1
Ostvorpommern	99.028	57,5	58,9	97,6
Parchim	89.894	54,5	53,5	101,9
Rügen	64.130	33,25	38,2	87,0
Uecker-Randow	64.717	36,5	38,5	94,8

Bedarfsplan für die kieferorthopädische Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen **Stand: 17. März 2021**

Planbereich	Einwohner per 31.12.2019	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Rostock-Stadt	29.556	13,5	7,4	182,4
Mecklenburgische Seenplatte (Müritz, Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, Teil Demmin)	39.050	7	9,8	71,4
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	35.594	6,5	8,9	73,0
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	32.799	12	8,2	146,3
Schwerin / Nordwestmecklenburg (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg)	40.139	13,5	10	135,0
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	34.921	7	8,7	80,5
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	33.021	6,25	8,3	75,3

Auszug aus den Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte vom 7. September 2016

1. Unterversorgung:

Eine Unterversorgung in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten liegt vor, wenn in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks Vertragszahnarztstühle, die im Bedarfsplan für eine bedarfsgerechte Versorgung vorgesehen sind, nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und dadurch eine unzumutbare Erschwernis in der Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen eintritt, die auch durch Ermächtigung anderer Zahnärzte und zahnärztlich geleiteter Einrichtungen nicht behoben werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu vermuten, wenn der Bedarf den Stand der zahnärztlichen Versorgung um mehr als 100 Prozent überschreitet.

2. Verhältniszahlen für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung:

2.1 Für Regionen mit Verdichtungsansätzen (Kernstädte) 1:1280

Die Verhältniszahl 1280 findet demzufolge nur für den Planbereich Rostock-Stadt Anwendung.

2.2 Für ländlich geprägte Regionen (verdichtete Kreise) 1:1680

Für alle Planbereiche (außer Rostock-Stadt) trifft die Verhältniszahl 1680 zu.

3. Verhältniszahl für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädischen Versorgung:

Es wurde für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kieferorthopädischen Versorgung eine Verhältniszahl von 1:4000 festgelegt, wobei die Bezugsgröße die Bevölkerungsgruppe der 0- bis 18-Jährigen ist.

Im Gespräch mit Ministerin Drese

Tägliches Zähneputzen in Kitas muss verbindlich werden

Am 27. Mai 2021 hatte der 1. Stellvertretende Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege (LAJ) M-V, Dr. Mathias Kühn aus Bad Doberan, Gelegenheit, sich mit der Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung unseres Landes, Stefanie Drese, zu einem offenen und ergebnisorientierten Gespräch zu treffen, um sich vor dem Hintergrund steigender Kinderzahlen in unserem Bundesland (2012-2019 plus 41 Prozent) über unterschiedliche Entwicklungsvoraussetzungen und Chancengleichheiten unserer Kleinsten, insbesondere im Kontext zur Zahn- und Mundgesundheit auszutauschen und sich vor allem für ein vom Gesetzgeber präzisiertes, verbindliches tägliches Zähneputzen in Kindertagesstätten (Kita) auszusprechen.

Kollege Dr. Mathias Kühn verdeutlichte anhand statistischer Zahlen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ), dass Karies bei Kindern als Erkrankung mit einer starken sozialen Assoziation zu werten sei und verwies dabei unter anderem auf Zusammenhänge, die zwischen Kariesrisiko und Prävalenz vor dem sozio-ökonomischen Hintergrund der Kindeseltern und auch Migration zu betrachten seien.

Unverkennbar ist eine Polarisierung der Karies im Milchgebiss festzustellen. Ungefähr 25 bis 30 Prozent der Kinder vereinen 60 bis 80 Prozent der Karieslast in sich. Das bedeutet zum Beispiel, dass in der Gruppe der betroffenen dreijährigen Kinder mit Karies, fehlenden Zähnen durch Karies oder Füllungen, im Mittel 3,5 Zähne einem solchen Befund anheimfallen. Die Milchzahnkaries tritt als so genannte Early Childhood Caries (ECC) äußerst frühzeitig auf, was eine erhebliche Herausforderung bei der Behandlung dieser Patientengruppe darstellt und nicht selten eine Sanierung in Intubationsnarkose unabdingbar macht. Die Kariesentwicklung im Milchgebiss ist vielfach drastischer als im bleibenden Gebiss.

So haben in M-V 14,5 Prozent der Dreijährigen offene kariöse Läsionen, wegen Karies fehlende- oder gefüllte Milchzähne (bundesweit 13,7 Prozent), von den kariösen Milchzähnen sind in M-V fast 80 Prozent (bundesweit ca. 50 Prozent) nicht saniert.

In der Zusammenschau und unter Einbeziehung kariöser Initialläsionen haben nur 80 Prozent der dreijährigen Kinder in M-V naturgesunde Milchgebisse.

Die unglückliche Tatsache, dass trotz mehrfach erfolgter Anhörungen im Landtag (2015, 2018) zum Thema „Verbindliches tägliches Zähneputzen“, zirka neun Prozent der Kitas in M-V gar keine Mundhygie-

nemaßnahmen durchführen, begünstigt einen negativen Trend. Durch die Coronapandemie droht sich dieser Zustand leider zu verstetigen, denn unter Berufung auf damit verbundene Hygienemaßnahmen ist ein weiterer dauerhafter Ausstieg vom täglichen Zähneputzen zu befürchten.

Dabei hat das täglich ritualisierte Zähneputzen in den Einrichtungen einen hohen Stellenwert für die Stärkung der kindlichen Autonomie, sozialen Integration und Basiskompetenz unserer Kleinsten und dient allem voran durch die Nutzung von fluoridierter Milchzahncreme einer evidenzgesicherten Kariesreduktion. Die Ministerin nahm diese Informationen interessiert auf und berichtete von ihren persönlichen Erfahrungen.

So würden einige Träger der Kitas zur Umsetzung des Zieles täglich mit den Kindern Zähne zu putzen, monetäre Forderungen als Ausgleich für diese Tätigkeit einfordern. Diese Haushaltsmittel müsse sie dann im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit explizit verhandeln.

Dr. Kühn verwies zudem auf die Problematik, dass zu wenig Waschbecken in vielen Kitas vorhanden seien, die dann oft auch noch räumlich ungünstig angebracht sind, um eine einfache und alltagstaugliche Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten. Abhilfe könnte eine veränderte Bauordnung, ähnlich der in Brandenburg, schaffen (Kitas gelten dort als Sonderbauten). Aus dieser Ordnung ergibt sich die Möglichkeit, große zentrale Becken mittig im Raum mit guter Zugriffsmöglichkeit, quasi von allen Seiten, durch Fachpersonal bei der Aufsicht der putzenden Kinder, zu installieren. Diesen Gedanken nahm Ministerin Drese sofort auf und deutete an, sich vorstellen zu können, eine Förderung derartiger baulicher Voraussetzungen an das verbindliche Putzen zu koppeln.

Abschließend informierte Dr. Kühn die Ministerin über die geplante Fortbildungsveranstaltung der LAJ M-V, dieses Jahr in Greifswald, die online stattfinden wird. Da Ministerin Drese Schirmherrin einer Veranstaltung für Kita-Erzieherinnen ist, konnte im Gespräch eine mögliche Vernetzung angeregt werden.

Unter der Voraussetzung weiterer erfolgreicher Abstimmungen wäre eine gemeinsame Fortbildung mit einer großen Zahl an Teilnehmern und somit Multiplikatoren möglich. Es würde sich eine gewinnbringende Plattform für die Themen der LAJ M-V gestalten lassen.

KZV M-V

Fortbildung im August

Fachgebiet: ZÄK M-V Online 5

Thema: Neue einheitliche Empfehlungen von Pädiatern und Zahnärzten zur Kariesprävention mit Fluoriden in Deutschland

Referent: Prof. Dr. Christian Splieth

Termin: 17. August, 19–20.30 Uhr

Ort: Online über Cisco Webex

Kurs-Nr.: 107-2021

Kursgebühr: 30 Euro

Fachgebiet: Kinderzahnheilkunde

Thema: Hurra – die Babys kommen! Frühkindliche Karies vermeiden, Kariestherapie bei kleinen Kindern

Referent: Sabine Bertzbach

Termin: 14. August, 9–17 Uhr

Ort: TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

Fortbildungspunkte: 8

Kurs-Nr.: 25-2021

Kursgebühr: 260 Euro

Fachgebiet: Endodontie

Thema: Problemmanagement in der Endodontie

Referent: Dr. Michael Drefs

Termin: 25. August, 15–18.30 Uhr

Ort: Zahnärztekammer M-V,

Wismarsche Str. 304,
19055 Schwerin

Fortbildungspunkte: 4

Kurs-Nr.: 13-2021

Kursgebühr: 155 Euro

Das Referat Fortbildung der ZÄK M-V ist unter Tel.: 0385 489306-83 und über Fax: 0385 489306-99 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen. Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden nicht mehr aufgeführt.

Corona-Hygienepauschale verlängert

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine weitere Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale bis 30. September 2021 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat einen 40. Beschluss gefasst, mit dem die ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristete Regelung noch einmal um drei Monate verlängert wird.

Die Pauschale kann weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden und gilt befristet bis zum 30. September 2021.

Beschluss Nr. 40 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pande-

mie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung zum Ansatz bringen.

Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. September 2021.

Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

BZÄK

Kammerfortbildungen im 2. Halbjahr 2021

Übersicht ersetzt Programmheft

Da wir alle hoffen, dass wir im 2. Halbjahr 2021 wieder voll in das Fortbildungsprogramm einsteigen können, haben wir für Sie die geplanten Fortbildungen in einer Kurzübersicht zusammengefasst. Die Kurzübersicht ersetzt das Programmheft, das Ihnen früher in gedruckter Form zugeschickt wurde. Die Zahnärztekammer leistet damit auch einen Beitrag zur Schonung von Ressourcen. Sie finden sie auf den nachfolgenden Seiten und können Sie bei Bedarf der dens entnehmen.

Für detaillierte Informationen zu den einzelnen Seminarangeboten besuchen Sie unsere Homepage auf www.zaekmv.de/Forbildung und melden sich dort zu einem interessanten Fortbildungsseminar Ihrer Wahl an.

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist unter Telefon: 0385 489306-83 und Fax: 0385 489306-99 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen. **ZÄK**

Datum	Thema	Ort	Nr.	Preis
August				
14.	Frühkindliche Karies vermeiden, Kariestherapie bei kleinen Kindern	HRO	25	260 €
21.	Ein Parodontologie-Konzept für die eigene allgemein-zä. Praxis	HRO	22	315 €
25.	Problemmanagement in der Endodontie	SN	13	155 €
25.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer	HGW	30	175 €
September				
8.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer	MST	68	175 €
8.	Zahnsteinentfernung - wie geht es richtig!	HRO	69	270 €
10.	One fit 's if all war gestern: Die intraligamentäre Anästhesie	SN	70	220 €
15.	ZQMS-Einführungskurs	HRO	71	145 €
17./18.	Curriculum Endodontie, Modul 2	HGW	72	-
22.	Zahntechnische Abrechnung Easy - 2021	HRO	17	207 €
22.	Mundschleimhautveränderungen erkennen und richtig einschätzen	HRO	73	120 €
22.	Seniorenprophylaxe: Lückenlose Mundgesundheit bis ins hohe Alter	SN	74	156 €
24.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer	HRO	75	175 €
24./25.	Curriculum Implantologie, Modul 1	HGW	76	-
25.	GOZ-Intensivupdate	HRO	1	230 €
29.	Nie wieder sprachlos!	SN	77	254 €
Oktober				
1.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	54	115 €
13.	Empfehlungen zur zahnärztlichen Behandlung unter Antikoagulation	HGW	78	95 €
13.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	HGW	79	200 €
13.	Über den Tellerrand: Wir testen verschiedene Handinstrumente	HRO	78	186 €
16.	Paro- und Perimplantitits - Ein Leitfaden für die Praxis	HRO	15	292 €
16.	Meine Insel - Deine Insel - respektvolles Abgrenzen	HRO	81	430 €
20.	Professionelle Zahnreinigung - Neue Ansätze und Methoden	HRO	82	284 €
20.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	60	115 €
22.	ZQMS-Einführungskurs	HWI	102	145 €

Datum	Thema	Ort	Nr.	Preis
Oktober				
23.	Ergonomisch arbeiten - Arbeitskraft erhalten	HRO	101	348 €
23.	Komplementäre Schmerztherapie in der ZMK	HRO	83	292 €
23.	Der Prophylaxe-Konzepte-Check: Ein Update für die ZMP	SN	84	307 €
27.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	NBG	65	200 €
29.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	61	115 €
30.	Augengesundheit am Arbeitsplatz: (Kein Thema zum Weinen)	online	86	201 €
November				
3.	Non- und mikro-invasive Zahnfarbkorrekturen	HGW	87	150 €
5./6.	Der unkooperative Patient	HGW	88	450 €
10.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	HRO	8	200 €
12./13.	Die Ausbildungsbeauftragte	HRO	89	382 €
12./13.	Curriculum Endodontie, Modul 3	HRO	90	-
19./20.	Curriculum Implantologie, Modul 2	HGW	91	-
20.	KIEFER.release® Seminar	HRO	29	397 €
20.	Ernährung und Parodontale Gesundheit	HRO	92	284 €
24.	Zeitgemäßes Hygienemanagement in Zahnarztpraxen	SN	10	200 €
24.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HRO	62	115 €
27.	Rechtssichere Dokumentation	HGW	16	320 €
27.	Extrusion/Replantation von Wurzelsegmenten	HGW	93	310 €
27.	Parodontologie für die tägliche Praxis: Ein möglicher Fahrplan	HRO	94	164 €
27.	Die Abrechnung von prophylaktischen Leistungen	HRO	95	164 €
Dezember				
1.	Notfallseminar für das zahnärztliche Praxisteam	HGW	96	157 €
4.	Okklusionsschienen bei CMD-Patienten: Warum und wie?	HRO	97	210 €
8.	Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“	HGW	63	115 €
11.	Leitlinie 2021 zur Behandlung der Parodontitis der Stadien I bis III	SN	98	319 €
11.	Unfairer Rhetorik fair und schlau kontern	SN	99	350 €
15.	BWL für die Prophylaxe. „Endlich kann ich mitreden!“	HRO	100	253 €

 Fortbildung für Zahnärzte/-Innen

 Fortbildung für Praxispersonal

 Fortbildung für Teams

Einigung mit Pädiatern über Fluorid-Konsens

Empfehlungen zur Kariesprävention für Säuglinge und Kinder

Pädiater, Hebammen und Kinderzahnmediziner haben sich auf einen Konsens in den Empfehlungen zur Kariesprävention von Säuglingen und Kleinkindern mit Fluorid geeinigt. Zuvor gab es in Deutschland unterschiedliche Empfehlungen zur Kariesprävention durch Fluoridanwendung im Säuglings- und frühen Kindesalter (0 bis 6 Jahre). Parallel existierende, unterschiedliche Empfehlungen führten jedoch zur Verunsicherung von Beratungskräften und Eltern/Betreuungspersonen, zu geringer Akzeptanz und zu unzureichender Umsetzung der Empfehlungen. Deshalb kommt der Einigung, die innerhalb des bundesweiten Netzwerks „Gesund ins Leben“ zustande kam, eine große Bedeutung zu.

Detaillierte Informationen zur Empfehlung finden Sie in „zm“ Ausgabe 9 auf den Seiten 42 bis 45 oder auf der Internetseite der DGZMK. Zur Information der DGZMK gelangen Sie über ne-

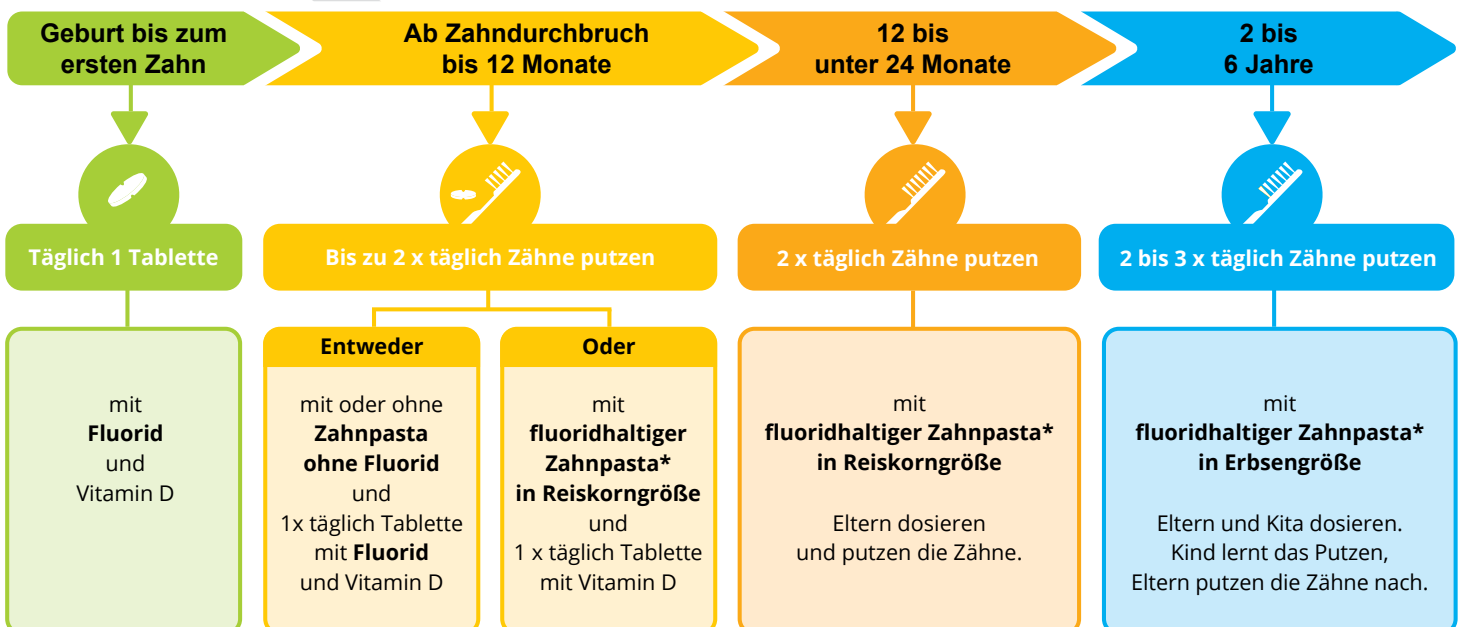
benstehenden QR-Code.

Die Infografik gibt einen kompakten Überblick über die Empfehlungen und steht auf der Internetseite des Netzwerkes „Gesund ins Leben“ www.gesund-ins-leben.de/netzwerk-gesund-ins-leben unter „Aktuelle Meldungen“ zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir am 17. August innerhalb unserer Online-Fortbildungsreihe „ZÄK M-V Online“ von 19 bis 20.30 Uhr ein Seminar mit Prof. Dr. Christian Splieth als Referenten zur Thematik anbieten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 19 dieser Ausgabe. **ZÄK**



Kariesprävention mit Fluorid im Säuglings- und frühen Kindesalter



* Fluoridhaltige Zahnpasta mit 1.000 ppm Fluorid

Vertreterversammlung in Schwerin

Präsenzveranstaltung mit ausgefeiltem Hygienekonzept

Die erste ordentliche Vertreterversammlung 2021 fand am 17. April als Präsenzveranstaltung ohne die obligatorische Informationsveranstaltung im Vorfeld statt. Ein umfangreiches Hygienekonzept sorgte für eine gefahrlose Teilnahme, Gäste wurden mit Ausnahme der Vertreterin der Aufsicht aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemielage nicht eingeladen.



Hans Salow tritt zwar kürzer, aber nicht ganz Fotos: Andreas Holz

Zunächst wurde Hans Salow ans Rednerpult gebeten. Der langjährige Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV) war Ende des vergangenen Jahres aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten und bedankte sich nun bei seinen Kollegen für die schöne Zeit, die mit seinem Amt verbunden war.

Als Mitglied der Vertreterversammlung wird er der KZV M-V jedoch erhalten bleiben. Wolfgang Abeln würdigte in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstandes der KZV M-V Salows Engagement für die zahnärztliche Versorgung im Land. Er beschrieb die Persönlichkeit sowie den Werdegang und das Wirken von Hans Salow in der Prüfungsstelle für Wirtschaftlichkeitsprüfung und in der KZV M-V. Er bedankte sich für die gemeinsame Zeit und übergab im Namen der KZV M-V und der Vertreterversammlung ein Geschenk und Blumen.

Auch der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung Dr. Jens Palluch richtete ein persönliches Wort an Salow und wünschte ihm für die Zeit nach seiner Tätigkeit als VV-Vorsitzender vor allem Gesundheit.

Aufgrund des Rücktritts des Vorsitzenden der Vertreterversammlung war zunächst eine Nachwahl erforderlich. Die Vertreter wählten mit der großen Mehrheit von 25 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen Dr. Oliver Voß zu ihrem neuen Vorsitzenden (wir berichteten kurz in dens 6/2021). Dr. Voß bedankte sich in einer kurzen Rede für das Vertrauen und übernahm anschließend die Versammlungsleitung.

Der Vorstandsvorsitzende Wolfgang Abeln hatte aufgrund des langen Zeitraums seit der letzten VV viel zu berichten. Zunächst ging er in seinem Bericht auf die Gesamtumstände ein, die in diesem Jahr die Durchführung der Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung prägten, verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf das detaillierte Hygienekonzept sowie die Gründe für die Durchführung als Präsenzveranstaltung. Hinsichtlich der Tätigkeiten des Gesetzgebers wurde diesmal aufgrund des erheblichen Umfangs in den vergangenen anderthalb Jahren auf eine Darstellung im Bericht verzichtet und stattdessen eine Zusammenfassung erstellt, die den Vertretern übermittelt wurde. Abeln wies darauf hin, dass diese Gesetze auch Kosten verursachen und sicherlich in absehbarer Zeit die Frage gestellt werden muss, wer die Zeche bezahlt. Er stellte in den Raum, dass die altbekannten Reglementierungsvorschriften – Stichwort Budget – auftauchen werden. Auf zwei Gesetzesvorhaben ging Abeln dennoch ein und begann mit dem so genannten Schutzschirm, der bereits auf der außerordentlichen Vertreterversammlung am 13. Mai 2020 diskutiert wurde. Die ursprüngliche Idee eines Zuschusses statt eines Darlehens wurde vom Bundesfinanzminister wohl auch aufgrund der Kommunikation von Zahnärzten aus einem Nachbar-KZV-Bereich, wo ausschließlich Kopfpauschalen vereinbart wurden und die entsprechend auf den Schutzschirm nicht angewiesen war, verhindert. Eine Wertschätzung des Bundesgesundheitsministers in Form eines Dankschreibens konnten die Vertragszahnärzte dennoch verzeichnen. Möglicherweise, so Abeln, werden Zahnärzte immer noch zu den Gutverdienern gerechnet, so

dass ein Schutzschirm wie für die Ärzte nicht für notwendig erachtet wurde. Hierunter war wohl auch die Aussage des MdB Dietrich Monstadt im Interview aus der zu einzuordnen, dass sich jedenfalls bei ihm keine Zahnärzte beschwert hätten. Dieses Interview wurde seitens des Vorstandes zum



Wolfgang Abeln mit brisanten Themen in seiner Rede

Anlass genommen, das persönliche Gespräch mit Monstadt im Beisein von Dr. Eric Banthien in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der KZV Hamburg zu suchen. In diesem Gespräch bekräftigte Monstadt seine Aussage aus dem zm-Interview, die auf persönlichen Gesprächen mit Vertragszahnärzten vor Ort beruhen würde. Hinsichtlich der Betroffenheit junger Praxen verwies Monstadt auf die aktuell verabschiedeten Gesetze, das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) und das Intensivpflege- und das Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) und die damit neueingeführten Sicherstellungsinstrumente des § 105 SGB V, die, so der Hinweis des Vorstandes, allerdings nicht auf alle neugegründeten Praxen Anwendung finden. Dieser Hinweis wurde seitens Monstadt zur Kenntnis genommen.

Anschließend stellte Abeln weitere gesetzliche Änderungen mit Relevanz für den vertragszahnärztlichen Bereich vor, zunächst die Neufassung des § 105 SGB V, der nunmehr auch für den vertragszahnärztlichen Bereich gilt. Als Sicherstellungsinstrumente kommen mit der Gesetzesänderung auch Strukturfonds, der Betrieb von Eigeneinrichtungen und die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen in Betracht. Die Möglichkeit eines Strukturfonds wird gegebenenfalls für die bereits diskutierte Stiftungsgründung genutzt werden können. Weiterhin wurde § 1 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in den neu geschaffenen § 85a SGB V übernommen. § 1 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung beinhaltet den so genannten Schutzschirm für die Vertragszahnärzte. Entsprechend der Voten der Vertreterversammlung aus den Jahren 2020 und 2021 wurde der Schutzschirm von der KZV M-V für 2020 bekanntlich nicht in Anspruch genommen, für 2021 wurde differenzierter vorgegangen. So wurde der Rettungsschirm für die Primärkassen aufgrund der dortigen Vertragslage ausgeschlagen, für die Ersatzkassen wurde er u. a. aufgrund der noch offenen Vertragslage hingegen angenommen.

Unterdessen wurde zusätzlich auf Bundesebene zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband die Zahlung eines pandemiebedingten Hygienezuschlags in Höhe von 275 Millionen Euro für die Zahnärzteschaft insgesamt vereinbart. Hierbei handelt es sich um eine Einmalzahlung zur Abfederung der pandemiebedingten Mehrkosten. Die Verteilung dieses Zuschlags an die Praxen wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Verteilungsschlüssel erfolgen. Nach einer vorläufigen Hochrechnung wird dies für M-V eine Pauschalzahlung an eine Praxis mit einem Behandler in Höhe von voraussichtlich über 5000 Euro bedeuten, für eine Praxis mit zwei Behandlern eine Pauschalzahlung in Höhe von voraussichtlich über 7000 Euro. Der für die Berechnung der

Pauschalzahlungen herangezogene Entwurf eines Verteilungsschlüssels steht noch unter Vorbehalt der Zustimmung der KZVs. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Neuregelung in § 85a SGB V zeigte Abeln nunmehr die Inanspruchnahme der Gesamtvergütung auf, über das Jahr gerechnet lagen die Abrechnungen in M-V durchschnittlich oberhalb der 90-Prozent-Grenze des so genannten Schutzschirms. Dennoch gab es Anfragen aus zwei Praxen wegen Liquiditätsengpässen, in beiden Fällen konnten die Probleme gelöst werden.

Über die Anhebung des Sicherheitseinbehalts generierte die KZV M-V mit Stand 28. Februar 2021 eine Gesamtsumme in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro. Nach Vorliegen der Abrechnungswerte des III. Quartals 2020 beschloss der Vorstand, die Berechnung des erhöhten Sicherheitseinbehalts zum Ende des II. Quartals 2021 einzustellen.

Abeln kam zu der Einrichtung von Schwerpunktpraxen zur Behandlung von mit Covid-19-infizierten Patienten: Grundsätzlich sind Vertragszahnärzte mit ihrer Zulassung verpflichtet, die GKV-Patienten zu behandeln, hierzu gehören auch infizierte Patienten. Allerdings setzte die Politik auf die Einrichtung von Schwerpunktpraxen, sodass dies auch in M-V seitens der KZV umgesetzt wurde. Angedacht war seitens des Vorstandes zunächst die Einrichtung von fünf Schwerpunktpraxen, drei konnten schließlich realisiert werden, allerdings mit jeweils nur einem Behandlungsteam. Abeln bedankte sich ausdrücklich bei den Behandlungsteams für deren Bereitschaft. Um den dadurch entstehenden Mehraufwand zu kompensieren, hatte der Vorstand einen Antrag auf Zahlung einer Fallpauschale in Höhe von 60 Euro, angelehnt an die Vergütung, die von der KZV Hessen geleistet wird, zur Beschlussfassung durch die VV im Umlaufbeschlussverfahren gestellt. Diesem Vorschlag wurde von der Vertreterversammlung auch zugestimmt.

In Sachen Impfung von Zahnärzten und deren Teams hatte die KZBV auf Bundesebene erreichen können, dass die von der Ständigen Impfkommision (Stiko) empfohlene und von der Bundesregierung grundsätzlich übernommene Impfpriorisierungsliste dahingehend angepasst wurde, dass die Schwerpunktpraxen und die in den Alten- und Pflegeheimen tätigen Zahnärzte und ihre Teams in die Prioritätengruppe I aufgenommen wurden. Diese Anpassung aufgreifend, hatte Abeln die zuständige Staatssekretärin angeschrieben, um in Erfahrung zu bringen, ob unsere Landesregierung die Empfehlung der Bundesregierung übernimmt. Erst mit dem dritten Schreiben, mit dem Abeln mit Blick auf die Schwerpunktpraxen Gefahr in Verzug anmeldete, bekam die KZV eine Antwort. Die Staatssekretärin teilte mit, dass die Schwerpunktpraxen in die Prioritätengruppe I aufgenommen werden, die Zahnarzt-

praxen, die die Alten- und Pflegeheime betreuen, hingegen nicht. Im gleichen Zeitraum erhielt die KZV zahlreiche Anrufe und die Mitteilung, dass Impfzentren Anfragen zur Verimpfung negativ entschieden und dies, obwohl die Prioritätengruppe II geöffnet wurde. Nach einem Gespräch zwischen Abeln und Dr. Teichmann wurde von Abeln der Beschluss gefasst, dass die KZV direkt Kontakt mit den Impfzentren im Land aufnimmt und die Terminierung von Impfterminen für die Zahnarztpraxen mit Rückkoppelung mit den Impfzentren zwecks Verimpfung von Restdosen übernimmt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten Impftermine für Zahnarztpraxen abgestimmt werden. Diesen Vorschlag hatte Abeln Anfang 2021 schon einmal der Staatssekretärin und dem LAGuS unterbreitet. Eine Antwort war seinerzeit nicht zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang bedankte sich Abeln ausdrücklich bei den beiden im Hause der KZV M-V zuständigen Mitarbeiterinnen Sylvia Bolsmann und Beate Grothkopp für ihr beherztes Engagement. Abeln berichtete weiter, dass kurz vor dieser Vertreterversammlung ein Vertrag zur Bürgertestung mit dem Land M-V abgeschlossen wurde. Diesem Vertrag können alle Vertragszahnärzte auf freiwilliger Basis beitreten.

Um die Vertragssituation darzustellen, wurden schließlich die Inanspruchnahme der Gesamtvergütung im Jahr 2020 für die einzelnen Leistungsbereiche dargestellt und die Punktwerte 2020 und 2021 verglichen. Abschließend verwies Abeln kurz auf einige Punkte: Zum einen eruiert der Vorstand derzeit die Möglichkeit der Herstellung eines Imagefilms zur Werbung von Zahnärzten, wobei die Kostenfrage zum Zeitpunkt der VV noch ungeklärt war. Zum anderen berichtete er über einen Termin im März 2021 mit Prof. Udo Onnen-Weber, der mit seinem KOMOB-Institut (Kompetenzzentrum ländliche Mobilität) und auch in einem Fall in Zusammenarbeit mit Dr. Doris Schmutzer einen flexiblen Rufdienst ins Leben gerufen hat. Diese Rufbereitschaft, die nicht nur für den Zahnarztbesuch genutzt wird, wird über einen von einem Bürgermeister ins Leben gerufenen gemeinnützigen Verein organisiert. Über diesen Rufdienst wird in einem auch zahnärztlich nicht ausreichend versorgten Gebiet die Möglichkeit geschaffen, Patienten mit einem Kfz inkl. Fahrer, der eine Personenbeförderungserlaubnis hat, zu einem fest abgestimmten Termin vom Wohnort zur Zahnarztpraxis zu befördern. Die Finanzierung erfolgt derzeit über öffentliche Zuschüsse und Spendengelder. Für dieses Projekt wird die KZV M-V zunächst zwei Gebiete benennen, in denen zukünftig Unterversorgung drohen kann, und sich an der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten beteiligen.

Abeln berichtete weiter, dass die turnusmäßige § 274er-Prüfung seitens der Aufsicht erfolgt ist, die u. a. eine Änderung der Wahlordnung anregte. Al-

lerdings ist diese in der KZV M-V ohnehin in Arbeit. Zudem konnte die zahnärztliche Stelle in der Prüfungsstelle für Wirtschaftlichkeitsprüfung mit einer Kollegin besetzt werden. Nach dem Bericht diskutierten die Vertreter das Gehörte ausführlich.

Dr. Gunnar Letzner, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, wies zu Beginn seines Berichts darauf hin, dass die Mitarbeiter der KZV M-V im vergangenen Jahr viele unsachliche und wütende Meinungsäußerungen, aber auch Sorgen und Hilferufe aus den Praxen entgegengenommen haben. Die KZV versuche stets, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, so Letzner, und er sprach den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KZV hierfür seinen Dank aus. Er zitierte Dr. Jens Palluch aus dem Editorial der November 2020, wonach im gegenseitigen Miteinander Sachlichkeit und konstruktive Kritik aber auch Unterstützung gefragt sind. Anschließend gab er zum Stand des vertragszahnärztlichen Gutachterwesens zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Gutachtenanzahl im Jahr 2019 sowie deren Ergebnisse. Beeindruckend war der Zuwachs bei den PAR-Gutachten in Höhe von 53 Prozent im Verhältnis zum Anstieg der Behandlungsfälle um nur 3,4 Prozent. Es folgten die Zahlen für M-V hinsichtlich der Entwicklung bei den Gutachtern und Begutachtungszahlen. Anschließend schilderte Letzner die Verläufe der Gutachtertägungen 2020 und 2021. Die Tagung vom 14. März 2020 im Schloss Hasenwinkel musste coronabedingt leider entfallen. Die geplante Tagung am 13. März 2021 im Golchener Hof wurde alternativ als Onlineveranstaltung durchgeführt und kann als voller Erfolg bezeichnet werden. Die nächste Veranstaltung findet voraussichtlich am 26. März 2022 statt.

Zum Stand der Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität gab er einen Überblick über die Tätigkeiten seit seinem letzten Bericht. Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität in M-V (LQMV)“ wurde mittlerweile gegründet und ins Vereinsregister eingetragen, die Geschäftsstelle wurde planmäßig ausgegliedert. Anschließend berichtete er über die Durchführung der Qualitätsprüfung gem. § 135b Abs. 2 SGB V in der KZV M-V im Jahr 2020 (Ziehung aus der 2019er Abrechnung). Überprüft und beurteilt wurden ausschließlich die Überkappingsmaßnahmen nach den BEMA-Nrn. 25 (Cp) oder 26 (P). Das Kriterium der Qualitätsbeurteilung nach der QBÜ-RL-Z war die korrekte Indikationsstellung zur indirekten oder direkten Überkappung sowie die adäquate Dokumentation. Die Folgeleistungen, z. B. Geb.-Nrn. 28 (VitE), 31 (Trep1), 32 (WK), dienten lediglich der Beurteilung der Indikationsstellung und wurden selbst nicht beurteilt. Im Ergebnis erhielten die geprüften Zahnärzte der KZV M-V überwiegend die Einstufung in Katego-

rie C (erhebliche Auffälligkeiten). Besonders auffällig war die ungenügende oder fehlende Dokumentation in den Behandlungsunterlagen. Zum einen war die Leistungskette oft nicht nachvollziehbar und plausibel, zum anderen fanden sich in den Behandlungsunterlagen teilweise keine Aussagen zur Sensibilitätsprüfung in der gesamten Leistungskette. Das Ergebnis der Beurteilungen ist Anlass für notwendige Qualitätsverbesserungen im Bereich der Dokumentation.



Dr. Gunnar Letzner während seines Vortrags

Im Bereich der digitalen Infrastruktur und der elektronischen Patientenakte (ePA) wurde darauf hingewiesen, dass den Versicherten seit dem 1. Januar 2021

seitens der Krankenkassen die ePA zur Verfügung gestellt wird. Die erste Anwendung im zahnärztlichen Bereich wird ab dem 1. Januar 2022 das Zahnbonusheft sein, der Implantatpass wird voraussichtlich ebenfalls zum 1. Januar 2022 zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Konnektor-Updates werden voraussichtlich jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend verfügbar sein. Neben den bereits veröffentlichten Leitfäden plant die KZBV, auch einen Leitfaden zur ePA herauszugeben, um den Zahnarztpraxen die Anwendung und mögliche Szenarien, mit denen die Patienten die Zahnarztpraxen konfrontieren, verständlich zu erläutern. Weiterhin wurde die AG ePA von der KZBV ins Leben gerufen, der vier Zahnärzte, Letzner eingeschlossen, aus den Vorständen der bundesweiten KZVs angehören. Ge-

genstand der Sitzungen ist die Erörterung von Inhalt und Struktur der in die ePA aufzunehmenden Daten.

Anschließend führte Letzner zur IT-Sicherheitsrichtlinie aus, welche die KBV und die KZBV nach § 75b SGB V verpflichtend erstellen mussten. Für diese Richtlinie musste das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hergestellt werden. Einige neue Anforderungen haben vor allem den Nachteil, dass gerade in größeren Praxisstrukturen vermutlich externe Anbieter zur Unterstützung eingesetzt werden müssen, wobei eine zusätzliche Finanzierung außerhalb der Punktwertverhandlungen leider nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich der TI-Einführung wurde auf die aktuellen Pauschalen verwiesen. Von den gesetzlich vorgeschriebenen Kürzungen gemäß § 291 SGB V bei Nichtdurchführung des VSDM waren im 3. Quar-

tal 2020 insgesamt 32 und aktuell 25 Praxen betroffen.

Abschließend befasste sich der Bericht mit dem Thema PAR-Richtlinie: Die KZBV befand sich zum Zeitpunkt der VV aufgrund der Änderung der PAR-Richtlinie sowie der Behandlungsrichtlinie in Verhandlungen im Bewertungsausschuss. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wird die KZV M-V kurzfristig Informationsmaterial zu den Ergebnissen zur Verfügung stellen.

Im Anschluss an die Berichte des Vorstandes folgte der Bericht des Koordinationsgremiums, gehalten von Dr. Holger Garling. In der Corona-Pandemie zeigt sich aus seiner Sicht der enorme Konformitätsdruck innerhalb der Gesellschaft, es gebe nur schwarz oder weiß bzw. dafür oder dagegen und es erfordere viel



Dr. Holger Garling referierte im Auftrag des Koordinationsgremiums

Kraft, sich dem zu entziehen und eine sachliche Debatte zu führen. Garling führte aus, dass unter den Beschränkungen aufgrund der Pandemie zuerst die alten Menschen und die Kinder leiden würden. Die Situation insgesamt werde zu einer schwächelnden Wirtschaft führen, was letztlich auch die Zahnärzteschaft betreffe, da der Erfolg von Punktwertverhandlungen u. a. von der Stärke der Wirtschaft abhängen. In diesem Zusammenhang löse die von Arbeitsminister Heil geforderte Vier-Tages-Arbeitswoche oder eine auch nach der Pandemie weiterbestehende Homeofficemöglichkeit bei ihm Kopfschütteln aus, ebenso wie die Forderungen der ver.di nach Lohnsteigerungen im hohen einstelligen Bereich, während die Pandemie weite Teile der Selbstständigen hart treffe und auch die Gesundheitsrisiken z. B. in den Praxen deutlich höher sind, als bei vielen Beschäftigten im öffentlichen Sektor. Die enormen Belastungen, die die öffentliche Hand bei hohen Lohnsteigerungen ihrer Beschäftigten zu verkraften habe, war möglicherweise einer der Gründe, warum der so genannte Rettungsschirm für die Zahnärzte so und nicht anders ausfiel. In Anbetracht der sich abzeichnenden finanziellen Herausforderungen, vor denen Staat und Krankenkassen stehen, sei die Einführung von Kosteneinsparinstrumenten nur eine Frage der Zeit.

Es folgten laut Tagesordnung die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge, der Bericht zur Inanspruchnahme des erhöhten Sicherheits-

einbehalts gemäß Honorarverteilungsmaßstab zur Stützung der Liquidität der Zahnarztpraxen in Pandemiezeiten und der Tätigkeitsbericht der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach § 81a SGB V für den Berichtszeitraum 2018 bis 2019. Abeln gab bekannt, dass der Vorstand beschlossen hat, den Sicherheitseinbehalt mit Ablauf des Quartals II/2021 wieder auf die alte Höhe von 2% abzusenken. Diese Entscheidung wurde von den Vertretern wohlwollend aufgenommen. An diesem Punkt wurde es für die anwesenden Vertreter noch einmal spannend. Auf der Tagesordnung stand ebenfalls die Fortführung der Diskussion aus der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung vom 18. Januar 2017 zum Generationswechsel in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Das angedachte Konzept zum Generationswechsel soll die Funktionsfähigkeit der KZV M-V in den nächsten Jahren garantieren. Der Punkt wurde entsprechend der Satzungsregelungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion werden der zahnärztlichen Öffentlichkeit beizeiten vorgestellt.

Anschließend standen einige Wahlen auf dem Programm, beginnend mit der Nachwahl eines Mitgliedes des Koordinationsgremiums für die Restlaufzeit der Legislaturperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022. Die Nachwahl war ebenfalls durch das Ausscheiden von Hans Salow notwendig geworden. Gewählt wurde mit einer Stimmmehrheit von 23 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen Dr. Anja Salbach, die sich bereits seit 2017 als Referentin im Koordinationsgremium in die Selbstverwaltung einbringt. Weiterhin wurden die Mitglieder des Landesausschusses sowie des Landesschiedsamtes für die Legislaturperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 jeweils einstimmig gewählt.

Der letzte Punkt auf der Tagesordnung befasste sich mit dem Erwerb der Kantine im Haus der Heilberufe durch die KZV M-V. Die Räumlichkeiten werden derzeit kaum genutzt und der Vorstand stellte den Vertretern die Idee vor, die Fläche zu erwerben. Der Punkt wurde satzungsgemäß unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Nach einem langen und arbeitsreichen Tag endete eine Vertreterversammlung der KZV M-V, wie es sie bisher noch nicht gab, mit ungewöhnlich viel Platz zwischen den Tischen, vielen kleinen Notwendigkeiten, die der Pandemie geschuldet waren und dennoch der Erkenntnis, dass eine Diskussion von Angesicht zu Angesicht nicht nur geselliger, sondern manchmal auch nicht zu ersetzen ist.

Die nächste Vertreterversammlung findet am 17. November in Schwerin statt.

Ass. jur. Claudia Mundt

Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 17. April 2021

Die Vertreterversammlung hat am 17.04.2021 in Schwerin Folgendes beschlossen:

Ergebnis der Wahl des Wahlausschusses für die Nachwahl des Vorsitzes der Vertreterversammlung der KZV M-V sowie für die Nachwahl zu TOP 14 und die Wahlen zu den TOPs 15 und 16

Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

Damit sind Dr. Thomas Lawrenz, Dr. Uwe Stranz und Dr. Sören Scheibner einstimmig in den Wahlausschuss der KZV M-V für die Nachwahl des Vorsitzes der Vertreterversammlung der KZV M-V sowie für die Nachwahl zu TOP 14 und die Wahlen zu den TOPs 15 und 16 gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV M-V

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: keine

Damit ist Dr. Oliver Voß mit Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Antragsteller: Christian Dau, Michael Heitner und Gerald Flemming, Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die Vertreter der VV KZV M-V beauftragen den Vorstand und das Koordinationsgremium, Möglichkeiten einer pauschalen Notdienstvergütung trotz des Einzelleistungsvergütungssystems zu prüfen und Vorschläge zu erarbeiten.

Begründung: Im Zuge des demographischen Wandels kommt es zu einer Änderung der Versorgungsstrukturen. Häufig werden gerade in den ländlichen Regionen Praxen ohne einen Nachfolger geschlossen. Durch die Abnahme der Anzahl der Notdienstteilnehmer kommt es zu einer erhöhten Belastung der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte im Land. Weiterhin führt die zunehmende Anzahl von angestellten Kolleginnen und Kollegen zu weiteren Belastungen der Praxisinhaber aufgrund gesetzlicher Vorgaben des deutschen und europäischen Arbeitsrechts. Die ausschließliche Einzelleistungsvergütung im Notdienst deckt gerade im Flächenland MV bei langen Sprechstundenzeiten mit zunehmendem Aufwand für deren Vor- und Nachbereitung, Hygienesicherstellung und Verwaltungsaufwand bei geringen Fallzahlen selten die Aufwendungen des Praxisinhabers.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Christian Dau und Michael Heitner als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die VV fordert den Gesetzgeber auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Möglichkeiten vor Zulassung von MVZ bestehen, die eine Prüfung der Einhaltung von Vorgaben durch das HeilBerG zulassen. Dabei muss bei Feststellung möglicher Verstöße mit den Zahnärztekammern der Länder zusammengearbeitet werden.

Begründung: Beispielsweise regelt das HeilBerG in MV in

§ 32 Abs. 2 die Berufspflichten von Zahnärzten, aber auch von MVZ, auch in der in Rechtsform einer juristischen Person. Vor der Zulassung eines MVZ muss durch Prüfung der Gesellschafterverträge auch ein möglicher Verstoß gegen das HeilBerG MV ausgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit zwischen der KZV und der Landes Zahnärztekammer hat unter Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Gemeinsame Zielsetzung muss es sein, dass Fremdinvestoren nicht über die Art und Weise der Berufsausübung in MVZ bestimmen. Daher sollten MVZ immer auch wirtschaftlich unter zahnärztlicher Leitung stehen, wie es das HeilBerG vorsieht. Nach der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss hat die ZÄK keine Möglichkeit mehr, auf die juristische Person einzuwirken, da diese nicht Mitglied der Zahnärztekammer ist. Zudem ist zu beachten, dass Gefahren für den Patientenschutz nicht vollständig ausgeschlossen werden.

§ 32 Abs.2 HeilBerG

„(2) Die Berufspflichten sind auch bei Ausübung des Berufes in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts darf nicht zu einer Haftungsbeschränkung gegenüber den Patienten führen. Gesellschafter einer Gesellschaft dieser Rechtsform müssen mehrheitlich Angehörige der Kammern sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung. Die Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 8 und 11 des Apothekengesetzes bleiben unberührt.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Christian Dau und Michael Heitner als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: In der Praxis kommt es zu einer zunehmenden Abweichung von den Verträgen durch die Kassen.

Zum einen werden HKP-Formulare mit originalen Unterschriften von Zahnarzt und Patient durch die Krankenkassen digitalisiert und nicht im Original wieder an den Zahnarzt ausgehändigt. Dies führt dazu, dass notwendige Dokumentationen von Aufklärungen und Zustimmungen des Patienten zur geplanten Behandlung nicht rechtssicher in der Praxis erfolgen können.

Die Vertreterversammlung rügt dieses Vorgehen und fordert die Krankenkassen auf, die Heil- und Kostenpläne im Original an die erstellenden Zahnärzte auszuhändigen.

Begründung: Die Begründung ergibt sich aus dem Wortlaut des Antrags.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Christian Dau und Michael Heitner als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Es werden von Seiten der Krankenkassen Anträge auf Wirtschaftlichkeit der genehmigten Parodontalbehandlungen gestellt. Aus den Anträgen

geht regelmäßig nicht mit einer ausreichend qualifizierten Begründung hervor, warum diese im Einzelfall gestellt wurden.

Eine nachträgliche Prüfung ist hingegen i.R.d. BMV-Z nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Vertreterversammlung fordert die Krankenkassen auf, diese Vorgaben streng zu beachten.

Begründung: Die Begründung ergibt sich aus dem Wortlaut des Antrags.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Christian Dau und Michael Heitner als Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die VV fordert die Krankenkassen auf, bei den Honorarverhandlungen den Anstieg der Punktwerte an die steigenden Praxiskosten und den steigenden bürokratischen Aufwand anzupassen. Eine Festlegung auf den Anstieg der Grundlohnsummen ist nicht ausreichend.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes des Koordinationsgremiums, Legislaturperiode 01.01.2017–31.12.2022 (Restlaufzeit)

Ja-Stimmen: 23

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: keine

Damit ist Dr. Anja Salbach mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen zum Mitglied des Koordinationsgremiums der KZV M-V gewählt. Die Gewählte nahm die Wahl an.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Landesausschusses, Legislaturperiode 01.01.2021 – 31.12.2024

Abstimmung, ob über die Besetzung des Landesausschusses en bloc und per Akklamation abgestimmt werden kann. Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Die Abstimmung über die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses führt zu folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Damit sind Dr. Sabine Behnsen, Dr. Eberhard Dau, Dr. Holger Garling, Dr. Jörn Kobrow, Dr. Ralph Mischke, Dr. Alexander Deißler, Dr. Jens Palluch, Dr. Oliver Voß und Claudia Mundt einstimmig mit 27 Ja-Stimmen in den Landesausschuss der KZV M-V gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Landesschiedsamtes, Legislaturperiode 01.01.2021–31.12.2024

Abstimmung, ob über die Besetzung des Landesschiedsamtes en bloc und per Akklamation abgestimmt werden kann. Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Die Abstimmung über die Besetzung des Ausschusses führt zu folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Damit sind für die Beteiligung **aller Kassenarten** am Verfahren:

1. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dipl.-Betw. Wolfgang Abeln	Dr. Holger Garling, M.Sc.	Dr. Jörg Krohn
2. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dr. Gunnar Letzner	ZA Karsten Lüder	Dr. Cornel Böhringer
3. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dr. Oliver Voß	ZA Erik Tiede	Dr. Georg Linford
4. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dr. Anja Salbach	Dr. Ralf Großbölting	Dipl.-Stom. Petra Maria Sieg

sowie für die Beteiligung **einer Kassenart** am Verfahren:

1. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dipl.-Betw. Wolfgang Abeln	Dr. Holger Garling M.Sc.	Dr. Jörg Krohn
2. Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Dr. Oliver Voß	Dr. Ralf Großbölting	Dr. Gunnar Letzner

einstimmig in das Landesschiedsamt der KZV M-V gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Beschluss über den Erwerb der Kantine im Haus der Heilberufe durch die KZV M-V erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Übersicht gem. § 95 Abs. 1b Satz 6 SGB V
zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und
zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung

Veröffentlichung der KZV Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 31.12.

Stand Zahnärzte: 31.12.2020
Stand Einwohner: 30.06.2020

Zahnärztliche Versorgung

Planungsbereich	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad (100 %)	Stand der vertragsärztlichen Versorgung
Greifswald-Stadt	35,1	121,1%
Neubrandenburg-Stadt	37,7	146,6%
Rostock-Stadt	163,1	116,0%
Schwerin-Stadt	56,8	139,1%
Stralsund-Stadt	35,3	111,2%
Wismar-Stadt	25,5	163,7%
Bad Doberan	72,5	88,3%
Demmin	42,6	105,6%
Güstrow	56,4	102,4%
Ludwigslust	72,7	84,9%
Mecklenburg-Strelitz	43,6	98,1%
Müritz	37,2	88,7%
Nordvorpommern	60,6	91,6%
Nordwestmecklenburg	68,5	73,4%
Ostvorpommern	58,9	104,4%
Parchim	53,5	102,8%
Rügen	38,2	93,6%
Uecker-Randow	38,5	94,2%

Kieferorthopädische Versorgung

Stand Einwohner: 31.12.2019

Planungsbereich	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad (100 %)	Stand der vertragsärztlichen Versorgung
Rostock-Stadt	7,4	195,9 %
Mecklenburgische Seenplatte (Müritz, Neubrandenburg, Meckl.- Strelitz, Teil Demmin)	9,8	71,4 %
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	8,9	84,3 %
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	8,2	134,1 %
Schwerin / Nordwestmecklen- burg (Schwerin, Wismar, Nord- westmecklenburg)	10,0	135,0 %
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	8,7	80,5 %
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	8,3	75,3 %

FORTBILDUNGSTAGUNG

FÜR DIE ZAHNMEDIZINISCHE ASSISTENZ

Samstag, 4. September 2021
als Online-Tagung



Tagungsort
Online

Informationen und Anmeldung*
www.zaekmv.de

* Anmeldung ab Ende Mai 2021 möglich

**Voraussichtlich findet parallel
eine digitale Fachausstellung statt.**

Vorläufiges Programm**

Online-Tagung

9:00 Uhr	Eröffnung der Tagung	Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
9:10 Uhr	Einführung in das Programm	Dr. Roman Kubetschek
9:15 Uhr	Erhaltungstherapie bis zum bitteren Ende?	Priv.-Doz. Dr. Christoph A. Ramseier
9:45 Uhr	Prävention und Zahnerhaltung bei Essstörungen	Ulrike Burmeister
10:15 Uhr	Diskussion und Pause	
10:30 Uhr	Prophylaxe an Implantatversorgungen	DH Simone Klein
11:00 Uhr	Adjuvante PAR-Therapie: Antibiotika, Probiotika, Rote-Beete-Saft und Co	Prof. Dr. Ulrich Schlagenhaut
11:30 Uhr	Diskussion und Pause	
12:30 Uhr	Endlich Montag! - Fünf Sofortmaßnahmen für mehr Freude und Zufriedenheit in der Praxis	Birgit Stülten
13:30 Uhr	Kinderschutz in der Zahnarztpraxis	Dr. Anne Port
14:30 Uhr	Recall bei Parodontitispatienten: Ist nicht Prophylaxe, sondern so viel mehr. Ist unterstützende Parodontistherapie (UPT)	DH Simone Klein
15:30 Uhr	Diskussion und Ende der Tagung	

**Änderungen vorbehalten

Neue Parodontologie-Richtlinien

Systematische Behandlung seit 1. Juli 2021 gültig

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat bereits in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die Erstfassung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) beschlossen.

Die systematische Behandlung von Parodontopathien wird erstmals in einer eigenständigen Richtlinie geregelt.

Am 30. April 2021 hat nun der Bewertungsausschuss getagt und die dazu notwendigen neuen Leistungspositionen bewertet und verabschiedet.

Ebenso wurden die Abrechnungsbestimmungen und die damit verbundenen Formulare konstatiert.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Beschluss des Bewertungsausschusses für die Zahnärztlichen Leistungen vom 30. April 2021 zur Umsetzung der PAR-Richtlinie nicht beanstandet. Diese Regelungen treten somit zum 1. Juli 2021 in Kraft. Damit kommen die vom KZBV-Vorstand initiierten jahrelangen Bemühungen nunmehr zu einem erfolgreichen Abschluss. Die neuen Behandlungspositionen des BEMA spiegeln den wissenschaftlichen Erkenntnisstand moderner Zahnheilkunde wider.

Hinweis: Die Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V werden aktuell im G-BA beraten: Versicherte, die einen Pflegegrad nach § 15 SGB XI erhalten, sollen einen niedrigrschwelligem Zugang zur Behandlung von Parodontitis außerhalb der systematischen PAR-Behandlung ermöglicht bekommen.

Diese weitere Option richtet sich dann vor allem an besonders vulnerable Patientengruppen, bei denen die systematische Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie nicht durchgeführt werden kann. Der Zugang soll dabei unbürokratisch ausgestaltet sein.

Die Beantragung der PAR-Leistungen über den neu gestalteten Vordruck 5a und 5b Parodontalstatus Blatt 1 und 2 erfolgt künftig nach der Beurteilung des Schweregrades, der Komplexität und des Ausmaßes der Verteilung (Staging), der direkten und indirekten Progression sowie der Risikofaktoren im Sinne der Gradeinteilung (Grading). Ein Beitrag hierzu wurde bereits in der zm 13/2018 veröffentlicht. Die Anamnese bestimmt durch ihre Risikoadjustierung dann die Frequenz der unterstützenden Parodontalbehandlung (UPT). Somit steht dem Patienten nach Diagnosestellung erstmalig eine komplexe Behandlungsstrecke zur Verfügung.

Die finanzielle Mehrbelastung der Krankenkassen

sollte sich zukünftig in der Verbesserung der Mundgesundheit nachhaltig niederschlagen. Das Leistungsrecht der Versicherten erfährt damit seit 1. Juli eine deutliche Erweiterung. Übergangsregelungen hierzu sind abgestimmt. Bei neu zu beantragenden PAR-Behandlungen, bei denen absehbar das Debridement nicht bis zum 30. Juni erfolgen wird, empfiehlt sich eine Beantragung nach dem 1. Juli.

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Für PAR-Behandlungen, zu denen die Krankenkasse nach dem 30. Juni 2021 die Genehmigung erteilt, sowie für PAR-Behandlungen, bei denen mit der **Therapie (BEMA-Nrn. P200-P203)** auf der Grundlage eines vor dem 1. Juli 2021 genehmigten PAR-Plans bis **zum 30. Juni 2021 nicht begonnen** wurde, sind die **ab dem 1. Juli 2021 geltenden Regelungen maßgebend.**
2. PAR-Pläne, die in den genannten Konstellationen noch gemäß den **bis zum 30. Juni 2021** geltenden Regelungen **erstellt** worden sind, sind **zurückzunehmen** und es ist ein neuer PAR-Plan gemäß den ab dem 1. Juli 2021 geltenden Regelungen auszustellen und der Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen.
3. Den Krankenkassen wird **empfohlen**, sich hinsichtlich eingereichter PAR-Pläne, die zurückzunehmen sind, **mit dem Zahnarzt in Verbindung** zu setzen und darauf hinzuweisen, dass ein neuer PAR-Plan gemäß den ab dem 1. Juli 2021 geltenden Regelungen zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen ist. Für **in den genannten Konstellationen** zurückzunehmende PAR-Pläne **kann keine Gebühr abgerechnet werden.**
4. Von der Krankenkasse **genehmigte PAR-Pläne**, auf deren Grundlage die Therapie (BEMA-Nrn. P 200-P 203) **vor dem 1. Juli 2021 bereits begonnen** wurde, sind gemäß den **bis zum 30. Juni 2021 geltenden Regelungen** durchzuführen und **abzurechnen**. Für diese Behandlungen können bis zum Abschluss der Behandlung, d. h. **auch über den 30. Juni 2021** hinaus, **Therapieergänzungen** nach den bis zum 30. Juni 2021 geltenden Regelungen beantragt und abgerechnet werden.

Regelungen zur zukünftigen Abrechnung der PAR-Leistungen

1. Die erbrachten PAR-Leistungen werden nicht mehr am Ende der Behandlung abgerechnet. Die **erste Abrechnung erfolgt frühestens nach Abschluss der AIT** über die **Monatsabrechnung**. Ab

diesem Zeitpunkt ist **jede weitere Leistung monatlich** abrechenbar. **Zu jeder Leistung** ist der **Behandlungstag** anzugeben.

2. Der **Zwei-Jahres-Zeitraum** der **UPT beginnt** am Tag der Erbringung der **ersten UPT-Leistung**.
3. Im Falle einer **Verlängerung** der **UPT** können die **Leistungen abgerechnet** werden, die **innerhalb des genehmigten Verlängerungszeitraums** erbracht wurden.
4. Ab der Einführung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens gewährleistet die unveränderliche **Antragsnummer** die Erzeugung sogenannter Parodontalfälle.
5. Leistungen, die im Rahmen der systematischen PAR-Therapie nur einmalig erbracht werden können, sind sowohl in den gedruckten Papierformularen als auch im PVS-System mit einer Anzahl von 1 befüllt. Noch einzutragen ist die Anzahl der Leistungen nach AIT a und AIT b.

Ferner ist noch die Frequenz der UPT anzugeben. Je Gradeinteilung ist in die Spalte „Anzahl“ einzutragen: bei Grad A (1x im Kalenderjahr): 2, bei Grad B (1x im Kalenderhalbjahr): 4, bei Grad C (1x im Kalendertertia): 6. Da es sich bei den PAR-Leistungen um neu bewertete und eingeführte Leistungen handelt, verletzen diese auch nicht die Beitragsstabilität gemäß § 71 Abs. 1 SGB V und können somit nicht zu einer

Überschreitung der zwischen der KZV und Kostenträger (Krankenkasse) vereinbarten Gesamtvergütung führen. Zudem wurde Ende 2020 das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) in Kraft gesetzt. Hiernach muss für die Jahre 2021 und 2022 die Höhe der Gesamtvergütung nicht im Honorarvertrag festgelegt werden.

Wir möchten Ihnen Online-Informationsveranstaltungen zur neuen PAR-Richtlinie anbieten.

Dieses Seminar wird derzeit vorbereitet. Sobald das Vorbereitungsprozedere abgeschlossen ist, erhalten Sie weitere Informationen und ein Anmeldeformular. Auf Grund der Kürze der Vorbereitung der Umsetzung der neuen PAR-Richtlinien sind wir aktuell lückenhaften Informationen unterworfen, werden Sie aber bei neuen Kenntnissen aktuell informieren.

Viele PVS-Hersteller haben bereits angekündigt, dass sie die neue Richtlinie nicht rechtzeitig umsetzen können. Um trotzdem einen Abrechnungsweg gleichwohl anbieten zu können, hat die KZV beschlossen, dass Sie über die Erfassungsmaske des Online-Serviceportals der KZV M-V die PAR-Abrechnung einreichen können.

Auf der Homepage der KZV M-V (im geschützten Bereich) sind bereits sämtliche Neuerungen verlinkt. Umfangreiche Informationen sind auch unter www.kzbv.de/par-richtlinie abrufbar. Anke Schmill

**Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.**



Einladung Mitgliederversammlung der ZMKMV

Unsere Jahrestagung bzw. der Zahnärztetag wird am 3./4. September 2021 online stattfinden. Deshalb lädt die **Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.** ihre Mitglieder am 20. Oktober 2021 um 17 Uhr zu ihrer jährlich stattfindenden Versammlung in den **Marstall, Behmenstraße 16, Neubrandenburg** wiederum vor dem Neubrandenburger Fortbildungsabend ein.

Referent: Prof. Mundt zum Thema „Prothetische Versorgung im vorgeschädigten Restgebiss“, Beginn um 18 Uhr.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden (Prof. Dr. Torsten Mundt, Greifswald)
3. Bericht des Schatzmeister (Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz, Rostock)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Schlusswort

Weitere Informationen auf der Homepage der Gesellschaft: www.zmkmv.de

Prof. Dr. T. Mundt, Vorsitzender der Gesellschaft

Ankündigung



Curriculum Implantologie

Im zweiten Halbjahr 2021 startet der fünfte Durchgang des Curriculums Implantologie der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der DGI M-V mit insgesamt acht Präsenzmodulen in Greifswald und Rostock. Neben Fachvertretern aus dem eigenen Bundesland konnten auch renommierte Referenten aus anderen Regionen Deutschlands gewonnen werden. Da alle Veranstaltungen in M-V organisiert werden, können lange Anfahrtswege und teilweise Übernachtungen entfallen.

Das Curriculum wendet sich sowohl an Einsteiger in die Implantologie als auch an Kolleginnen und Kollegen, die ihre implantologischen Kenntnisse erweitern und festigen wollen. Zu den acht Modulen, die Ende 2022 enden, können parallel die beiden Hospitationen in ausgewählten Kliniken und Praxen absolviert werden. Die anschließende Supervision durch eine/n Fachvertreter/in einer selbstständig geplanten Implantation kann entweder in der eigenen Praxis oder aber in den Räumen des Supervisors erfolgen. Für das Abschlussgespräch in Greifswald werden fünf eigene abgeschlossene Behandlungsfälle sowie die Nachweise für die beiden Hospitationen und die Supervision im Vorfeld beim wissenschaftlichen Leiter eingereicht.

Neben dem theoretischen Unterricht finden in den Wochenendkursen praktische Übungen an Tier- und Humanpräparaten, Live-Übertragungen von Implantationen, Augmentationen und prothetische Therapien, die Vorstellung von Patienten mit unterschiedlichen implantologischen Versorgungen und die Präsentation verschiedener Implantatsysteme mit Unterstützung von Firmen statt.

Das Curriculum schließt mit einem Kammerzertifikat ab. Das Abschlusszertifikat kann erhalten, wer die Wochenendkurse, die beiden Hospitationen, die Supervision und das Abschlussgespräch erfolgreich abgeschlossen hat.

Preis

Der Preis beträgt je Teilnehmer 3.650 EUR inkl. Umsatzsteuer. Er reduziert sich bei mehr als 17 Teilnehmern. Die Teilnahme am Abschlussgespräch wird zusätzlich mit 250 EUR in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind etwaige Aufwandsentschädigungen für Hospitationen und Supervision.

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Torsten Mundt (Greifswald)
Dr. Uwe Herzog (Rostock)



**Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

FOLGEN SIE UNS



Ankündigung



Curriculum Implantologie

Modul 1 am 24./25.09.2021 in Greifswald

Einstieg in die Implantologie in der zahnärztlichen Praxis

Modul 2 am 12./13.11.2021 in Greifswald

Indikationsbezogene Diagnostik und Planung komplexer Rehabilitationen

Modul 3 am 07./08.01.2022 in Güstrow

Qualitätsmanagement und Hygiene in der Implantologie; Einzelzahnimplantat mit Live-OP

Modul 4 am 11./12.03.2022 in Greifswald

Augmentation Teil 1
mit Übungen am Humanpräparat

Modul 5 am 06./07.05.2022 in Greifswald

Implantate und Zahnersatz

Modul 6 am 23./24.09.2022 in Rostock

Die Betreuung von Implantaten in guten und schlechten Zeiten

Modul 7 am 21./22.10.2022 in Greifswald

Weichgewebsmanagement
bei dentalen Implantaten

Modul 8 am 11./12.11.2022 in Rostock

Augmentation Teil 2

Modul 9

Hospitation und Supervision in Kliniken und Praxen

Die Teilnehmer hospitieren und sehen Implantationen, Freilegungen, die prothetische Versorgung von Implantaten und Versorgungen im Recall. Im Rahmen der Supervision implantiert der Teilnehmer wenigstens ein Implantat unter Anleitung und Kontrolle selbst. Der Teilnehmer bringt den Patienten in die jeweilige Praxis mit oder vereinbart einen speziellen Supervisionstermin in der eigenen Praxis.

Modul 10

Abschlussgespräch, Auswertung, Zertifizierung

Zur Abschlussprüfung werden die Teilnehmer zugelassen, die alle Kurswochenenden besucht und zwei Hospitationstage sowie eine bestandene Supervision absolviert haben. Für das Abschlussgespräch reichen die Kandidaten im Vorfeld Unterlagen von fünf selbst operierten und selbst prothetisch versorgten Patienten bei Prof. Dr. T. Mundt ein. Im Einzelnen sind dies: Röntgenbilder/DVT (präoperativ, postoperativ, nach prothetischer Versorgung), Anfangsmodelle, Planungsunterlagen, Arbeitsmodelle für und Endmodelle mit Suprakonstruktion, Karteidokumentation und fakultativ: Bildokumentation (zusammenhängende Präsentation)

Modulzeiten

freitags 15 - 19 Uhr und samstags 9 - 17 Uhr

Referenten

Prof. Dr. Heinemann (Morsbach-Lichtenberg), Prof. Dr. Koppe, Priv.-Doz. Dr. Dr. Kindler, Dr. Lucas, Prof. Dr. Mundt (alle Greifswald), Dr. Herzog, Dr. Buttfcheit, Dr. Wolf, Prof. Dr. Dr. Frerich, Dr. Dr. Lenz, Priv.-Doz. Dr. Schumacher (alle Rostock), Dr. Fröhlich, Dr. Kurnoth (beide Güstrow), Prof. Dr. Stiller (Berlin), Dr. Stoltz (Neubrandenburg), Dr. Bonitz (Wismar), ZTM Both (Richtenberg)

Weitere Informationen

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Referat Fortbildung, Sandra Bartke

Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin

Fon: 0385 489306-83 | Mail: s.bartke@zaekmv.de

Aktuelle Aufbewahrungsfristen

Regelmäßig stellt sich den Vertragszahnärzten die Frage, welche Unterlagen wie lange aufzubewahren sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die gesetzlich oder vertraglich geregelten Aufbewahrungsfristen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Medizinprodukteverordnung zum 26.05.2021 wurde die bisherige 5-jährige Aufbewahrungsfrist für Konformitätserklärungen (gilt für ZE- und KFO-Sonderanfertigungen) auf mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen eines Medizinproduktes verlängert. Für implantierbare Medizinprodukte gilt eine Frist von mindestens 15 Jahren.

Generell bestehen Ausnahmen von den genannten Fristen, wenn die Unterlagen unter anderem für anhängige Prüfverfahren nach dem SGB V, für sonstige außergerichtliche oder gerichtliche Verfahren oder ggf. für weitergehende Steuerprüfungen notwendig sind. In diesen Fällen sollten die erforderlichen Dokumente – im eigenen Interesse – auch nach Ablauf der Fristen weiterhin aufbewahrt werden.

Das Recht der Patienten auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten steht dann zurück (siehe Art. 17 Abs. 3 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)).

Aufbewahrungsfristen gelten im Übrigen über das Ende der Zulassung oder die Praxisaufgabe hinaus.

Ass. jur. Katja Millies

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
<p>Krankenblatt, -kartei: Zahnärztliche Aufzeichnungen über Behandlungstage und ausgeführte Leistungen, Diagnosen</p> <p>Sonstige Behandlungsunterlagen: Heil- und Kostenpläne sowie Laborrechnungen, Modelle zur diagnostischen Auswertung und Planung für KFO/KBR/ZE (gem. BEMA-Nummern 7a/7b), Fotografien sowie auch sonstige vertragsärztliche Befunde <i>Ausgenommen: bloße Arbeitsmodelle</i></p>	<p>10 Jahre</p> <p>Beachte: soweit nicht andere Vorschriften abweichende Fristen vorsehen, bspw. § 199 Abs. 2 BGB – 30 Jahre für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit</p>	<p>§ 630 f Abs. 3 BGB (Beginn: nach Abschluss der Behandlung)</p> <p>§ 8 Abs. 3 BMV-Z (Beginn: nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde)</p> <p><i>Empfehlung: im Zweifel späteren Fristbeginn ansetzen</i></p>
<p>Konformitätserklärungen (ZE- und KFO-Sonderanfertigungen)</p>	<p>Mindestens 10 Jahre</p> <p>Bei implantierbaren Produkten mindestens 15 Jahre</p>	<p>Artikel 10 EU-MDR (Europäische Medizinprodukteverordnung – gültig ab 26.05.2021)</p>
<p>Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen</p>	<p>10 Jahre</p> <p>Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres</p>	<p>§ 85 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)</p>
<p>Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen (z. B. bei Strahlentherapie)</p>	<p>30 Jahre</p>	<p>§ 85 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)</p>
<p>Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p>	<p>Mindestens 12 Monate</p> <p><i>Empfehlung: 10 Jahre (siehe: § 630 f Abs. 3 BGB)</i></p>	<p>Anlage 14b Buchstabe C BMV-Z</p>
<p>Steuerliche Unterlagen, z. B. auch Honorarabrechnung</p>	<p>6 bis 10 Jahre Beginn: mit dem Schluss des Kalenderjahres Ausnahme: kein Fristablauf, solange die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen</p>	<p>§ 147 Abgabenordnung</p>

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Greifswald, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin und Wismar. Nachfolger für **kieferorthopädische Praxen** werden gesucht im Planungsbereich Ludwiglust und Planungsbereich Rügen.

Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden:

- Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung;
- Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt;
- Praxisabgabe;
- Praxisübernahme;
- Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **22. September** (*Annahmestopp von Anträgen: 25. August bzw. Anträge MVZ 11. August*) statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsstelle des

Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**.

Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses:

Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de).

KZV

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
Zulassung als Vertragszahnarzt		
dr. Jana Munz	19217 Carlow, Klocksdorfer Straße 4	01.07.2021
Roger Basner	17489 Greifswald, Wolgaster Straße 42	01.07.2021
Dimitar Boschkov	19089 Crivitz, Freiheitsallee 13	01.08.2021

Teilzulassung als Vertragszahnarzt		
Dr. Astrid Gerhold	17139 Malchin, Scheunenstraße 10	03.06.2021
Ende der Zulassung		
Bärbel Kobernuß	17036 Neubrandenburg, Koszaliner Straße 1	30.06.2021
Dr. Lothar Späte	17489 Greifswald, Wolgaster Straße 42	30.06.2021
Dr. Hartmut Albrecht	19217 Carlow, Klocksdorfer Straße 4	30.06.2021
Dr. Gudrun Albrecht	19217 Carlow, Klocksdorfer Straße 4	30.06.2021
Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Genehmigung der Anstellung		
Dr. Jie-Na Won	MVZ Zahnzentrum Rostock, 18057 Rostock	03.06.2021
Dr. (UdeC) Viviana Arndt	BAG Dr. Ralf Bünger, Skadi Opitz, 19053 Schwerin	03.06.2021
Anne Wünschowski	MVZ 32-Zähne im Glück MVZ GmbH, 19053 Schwerin	09.06.2021
Annina Vielhauer	Dr. Michael Becker, 17509 Lubmin	01.07.2021
Dr. Hartmut Albrecht	dr. Jana Munz, 19217 Carlow	01.07.2021
Bärbel Kobernuß	André Slatnow, 17033 Neubrandenburg	01.07.2021
Christine Follak	Dr. Dörte Möller, 18059 Papendorf	01.07.2021
Sami Taresh	MU Dr. Per Fischer, 18273 Güstrow	01.07.2021
Jana Rickmann	Dr. Isolde Patrunky, 17489 Greifswald	22.07.2021
Ende der Anstellung		
Ayham Mahmoud	Dr. Birgit Valerius, 18528 Bergen	30.06.2021
Abderrahmane Basta	MVZ Zahnzentrum Rostock, 18057 Rostock	31.07.2021
Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft		
Dr. Gudrun Albrecht und Dr. Hartmut Albrecht	19217 Carlow, Klocksdorfer Straße 4	30.06.2021
örtliche Berufsausübungsgemeinschaft		
Dr. Thomas Kroll und Ralf Torsten Scheel	17166 Teterow, Poggestraße 8	01.07.2021
Ruhen der Zulassung		
Dr. Sabine Burmeister	23936 Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 5	01.05.2021
Verlegung des Vertragszahnarztsitzes		
André Slatnow	17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 35	01.07.2021
Ralf-Torsten Scheel	17166 Teterow, Poggestraße 8	01.07.2021
Kathrin Latendorf	17235 Neustrelitz, Strelitzer Straße 2-4	01.08.2021

Ihre Ansprechpartner/-innen



RA Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer

0385 489306-80
p.ihle@zaekmv.de



Dr. Grit Czapla
stellv. Geschäftsführerin, dens,
zahnärztliche Berufsausübung

0385 489306-85
g.czapla@zaekmv.de



Kerstin Schmidt
stellv. Geschäftsführerin,
Finanzen

0385 489306-88
k.schmidt@zaekmv.de



Marie-Christin Ehmcke
Assistentin der Geschäftsführung

0385 489306-80
info@zaekmv.de



Sarah Hannemann
Sekretariat, Finanzen

0385 489306-91
s.hannemann@zaekmv.de



Sandra Bartke
Fort- und Weiterbildung

0385 489306-83
s.bartke@zaekmv.de



Merrit Förg
Beratungsausschuss, Alters- und
Behindertenzahnheilkunde, LAJ

0385 489306-94
m.foerg@zaekmv.de



Steffen Klatt
Öffentlichkeitsarbeit, Social Media,
Notfalldienst

0385 489306-87
s.klatt@zaekmv.de



Paula Koske
Passgenaue Besetzung Auszubil-
dender, Berufsberatung

0385 489306-82
p.koske@zaekmv.de



Annette Krause
Aus- und Fortbildung von Zahn-
medizinischen Fachangestellten

0385 489306-84
a.krause@zaekmv.de



Birgit Laborn
GOZ, Röntgen

0385 489306-86
b.laborn@zaekmv.de



Angelika Radloff
Fort- und Weiterbildung

039954 30886
a.radloff@zaekmv.de



Jana Voigt
Mitgliederverwaltung

0385 489306-97
j.voigt@zaekmv.de

FOLGEN SIE UNS



/zaek.itv



/zaekmv



/zahnaerzte-
kammer



www.zaekmv.de



ZahnNews MV

Einladung

zum

22. Neubrandenburger Fortbildungsabend

am 20. Oktober 2021, 18.00 Uhr

im Marstall

Behmenstrasse 16, Neubrandenburg

Referent:

Prof. Dr. Torsten Mundt

Universität Greifswald

„Prothetische Versorgung im vorgeschädigten Restgebiss“

Teilnahmegebühr incl. Abendessen

für Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für

Zahn- Mund- und Kieferheilkunde 40,00 €

für Nichtmitglieder 60,00 €

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vergibt für die Teilnahme an dieser Fortbildungsveranstaltung 4 Fortbildungspunkte.

Anmeldungen bitte telefonisch unter Tel. Nr. 0395-5 84 19 79

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf folgendes Konto unter Angabe des Kennwortes „**FBANB21**“ zu überweisen:

Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft f. ZMK-Heilkunde

an den Universitäten Greifswald und Rostock e. V.

IBAN: DE 063 006 060 100 087 46 540, **BIC:** DAAEDED, Apobank

Abmeldungen mit Beitragsrückerstattung sind bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich.

Der Veranstaltung geht aus besonderem Anlass die jährliche Mitgliederversammlung der ZMKMV voraus. Diese ist Mitgliedern der Gesellschaft vorbehalten. Eine Einladung dazu erfolgt gesondert.

Neubrandenburg, 29.05.2021

Dr. Manuela Eichstädt

Vorsitzender: Prof. Dr. Torsten Mundt, Rotgerberstr. 8, 17487 Greifswald | Tel.: 03834

Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Franka Stahl Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652

Schatzmeister: Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz Schillingallee 35, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946551

Schriftführer: Dr. Manuela Eichstädt I Wartlastr. 1, 17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540